



Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

der Termin Ende Mai für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2007 hält sich beharrlich in den Köpfen der Bundesbürger, obwohl er meist überhaupt nicht gilt. Werden Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein eingeschaltet, verlängert sich die Frist automatisch bis Silvester 2008. Arbeitnehmer haben sogar meist bis Ende 2011 Zeit. Grundsätzlich verlangt das Finanzamt nur bei erwarteter Nachzahlung eine Erklärung. Somit ist der Mai-Termin für viele Angestellte, Beamte und Pensionäre unerheblich. Sie haben keine Abgabepflicht, dürfen aber freiwillig innerhalb von vier Jahren eine Erklärung abgeben.

Rentner, Selbstständige und Vermieter müssen grundsätzlich Formulare einreichen, wenn ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag von 7.664 Euro liegt. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Grenzbetrag. Aber auch ohne Steuerlast lohnt die Erklärungsabgabe, wenn zum Beispiel nur Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen, der Saldo aus Gehalt und anderen Einkünften insgesamt negativ ausfällt, zuviel Zinsabschlag einbehalten wurde oder aufgrund der Hypothekenkrise Börsenverluste angefallen sind. Dieses in 2007 entstandene Minus kann nur dann mit dem Plus anderer Jahre verrechnet werden, wenn eine Erklärung eingereicht wird. Es reicht nicht aus, solche Verluste erst später nachzureichen. Das gilt etwa für Arbeitslose und Studierende mit Bewerbungskosten oder Anleger mit Spekulationsverlusten.

In vielen Fällen zahlt sich die freiwillige Erklärung aus. Bei Arbeitnehmern überweist das Finanzamt zu viel gezahlte Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag zurück und frisch verheiratete Paare holen die Vorteile des Splittingtarifs nach. Faustregel: Sind Aufwendungen angefallen, die nicht über Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt sind, gibt es eine Erstattung. Besonders Arbeitnehmer sind schnell über der Grenze der Pauschbeträge bei den Werbungskosten von 920 und bei den Sonderausgaben von 36 Euro. Führt die Abgabe der freiwilligen Erklärung wider Erwarten zur Nachzahlung, wird der Antrag auf Veranlagung binnen Einspruch zurückgenommen.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Haushaltsnahe Dienstleistung: Kein Steuerabzug bei Barzahlung	3
Schwarzarbeit: «Maskenmann» muss hinter Gitter	3
Spendenbestätigungen: Alte Muster noch bis Ende 2008 verwendbar	4
Steuerberaterkosten: Steuerberater freuen sich über Schreiben des Finanzministeriums	4
Steuerberatungskosten: 100 Euro sind pro Jahr pauschal absetzbar	4

Unternehmer »

Ansparrücklage: Anforderungen für ihre Bildung konkretisiert	5
Umsatzsteuer: Nicht für Bereitstellungsentgelte einer Spedition	5
Vorsteuerabzug: Rechnungen müssen Name und Adresse des leistenden Unternehmers ausweisen	6
Steuerberatungsgesellschaft: Fortführung des Namens eines Gesellschafters möglich	6

Kapitalanleger »

Abgeltungsteuer 2009: Kleine Verbesserung für Aktionäre	7
Geschlossene Fonds: Beitritt ist dem Fiskus sofort zu melden	7
Immobilienfonds: Keine Liebhaberei bei Umschuldung	8

Immobilienbesitzer »

Grunderwerbsteuer: Bescheide bei Bauleistungen offen halten	9
Grunderwerbsteuer: Preis für ein Solardach zählt mit	9
Grunderwerb- und Umsatzsteuer: Mehrfachbelastung von Bauherren auf dem europäischen Prüfstand	9
Mieteinkünfte: Keine Hausabschreibung bei später revidiertem Kaufvertrag	10

Angestellte »

Arbeitnehmer-Sparzulage: Antragsfrist von zwei Jahren bleibt	11
Arbeitszimmer: Steuergünstige Vermietung an den Chef klappt nicht immer	11
Doppelter Haushalt: Allein die Wohnung am Heimatort reicht nicht aus	12
Umsatzsteuer: Gleichbehandlung unentgeltlicher und verbilligter Arbeitgeberleistungen	12

Familie und Kinder »

Baukindergeld: Vor Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen	13
Kindergeld: Anzug-Reinigung interessiert die Familienkasse nicht	13
Kinderzulage bei der Eigenheimzulagenförderung: Absenkung der Kindergeld-Altersgrenze ohne Einfluss	13
Staatenlose: Haben keinen Anspruch auf Kindergeld	14
Steuerhinterziehung: Keine Mittäterschaft bei Unterschrift des Ehegatten	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Außerordentliche Kündigung: Bei Erwerbstätigkeit während Arbeitsunfähigkeit gerechtfertigt	15
BAföG: Kann teilweise als Einkommen beim Alg II angerechnet werden	15
Dienstunfähigkeit: Beamten-Pension darf gekürzt werden	16
Schriftformerfordernis: Befristung eines Arbeitsvertrags	16

Bauen & Wohnen »

Betriebskostenabrechnung: Mieter muss höhere Kosten der Wärmelieferung tragen	17
Brandversicherung: Zahlung kann ausgeschlossen sein	17
Wohngeld: Soll angehoben werden	18
«Wohn-Riester»: Gesetzentwurf beschlossen	18

Ehe, Familie & Erben »

<u>Umgangspflicht mit Kind: Kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden</u>	19
<u>Vaterschaftsrecht: Klärung für den dreimal gehörnten Scheinvater</u>	19
<u>Vaterschaftsfeststellung: Gesetz in Kraft getreten</u>	19
<u>Hartz IV: Ausreichend versorgte Kinder haben keinen Bedarf</u>	20
<u>Unterhalt: Wenn eine Mutter auf einmal eine Frau liebt</u>	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>«eBay-Powerseller»: Registrierung Indiz für Unternehmereigenschaft</u>	21
<u>Mobilfunktarife: Klagen der Netzbetreiber abgewiesen</u>	21
<u>«Namensklau» im Internet: eBay haftet bedingt</u>	21
<u>Telefonwerbung: «Tastendruckmodell» bleibt verboten</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Kormoranen: Klagen gegen Abschussgenehmigung unzulässig</u>	23
<u>Mord: Rechtskräftige Aburteilung nach 20 Jahren</u>	23
<u>Rauchverbot Bayern: Rauchen im «Club» vorerst erlaubt</u>	24
<u>Syrisch-orthodoxe Kirche: Private Bestattungen im Industriegebiet nicht zulässig</u>	24

Bußgeld & Verkehr »

<u>Bewährung: Nicht nach Provozierung eines tödlichen Verkehrsunfalls</u>	25
<u>Fahrverbot auf Zeit: Als Strafe vorgeschlagen</u>	25
<u>Fahrtenbuch: Schweigen des Fahrzeughalters kann 15-monatiges Führen rechtfertigen</u>	26
<u>Autounfall: Auch die Polizei darf nicht ohne Regeln rasen</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Flug storniert: Anspruch auf Betreuungsleistungen</u>	27
<u>Rundfunkgebührenpflicht: Greift trotz fehlenden Autoradio-Codes</u>	27
<u>Stellplatzmiete: Inhaber eines übergroßen Autos muss Geeignetheit des Platzes selbst prüfen</u>	27
<u>Sturz auf Betriebstreppe: Vermieter nicht schadenersatzpflichtig</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Geistiges Eigentum: Gesetz zum Schutz verabschiedet</u>	29
<u>Geschäftsverkehr: Bei Überweisung zählt erst Gutschrift</u>	29
<u>Markenrecht: Nicht durch Allgemeininteresse an Verfügbarkeit bestimmter Zeichen beschränkt</u>	30
<u>Scheinsozietät: Anwalt haftet nur für Forderungen aus anwaltstypischer Berufstätigkeit</u>	30

Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistung: Kein Steuerabzug bei Barzahlung

(Val) Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen rund um Wohnung und Garten sieht unter anderem den Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto des Handwerkes vor. Dies ist nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Sachsen-Anhalt nicht verfassungswidrig (1 K 791/07). Das Finanzamt darf die Steuerermäßigung sogar dann streichen, wenn der Handwerker auf der Rechnung die Barzahlung quittiert oder sein Steuerberater im Nachhinein eine ordnungsgemäße Behandlung in der Buchhaltung schriftlich bestätigt.

Die Formalien zum Steuerabzug sind schon seit 2003 bekannt. Zudem sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Steuerermäßigung wiederholt in allen Medien ausführlich dargestellt worden. Jeder Steuerzahler konnte somit davon ausgehen, dass für Handwerkerleistungen Barzahlungen einen Steuerermäßigungsanspruch ausschließen. Der Gesetzgeber ist zudem berechtigt, eine gesetzliche Differenzierung der Zahlungsmodalitäten für die Gewährung von Steuervorteilen zu normieren. Hintergrund der Einführung der Vorschrift war unter anderem die Verhinderung und Bekämpfung von Schwarzarbeit. Eine Möglichkeit, Schwarzarbeit zu begegnen, ist einerseits eine zwingende Rechnungsausstellung und andererseits die unbare Zahlungsweise und Vorlage entsprechender Nachweise des Kreditinstitutes. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit der Zahlungsvorgänge.

Zwar könnte durch die ausschließliche unbare Zahlungsweise in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Grundgesetz eingegriffen werden. Doch lässt der Gesetzeszweck zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine ausreichende Rechtfertigung der Beschränkung zu. Zu beachten ist dabei, dass es Bürgern bei einer für sie positiven Steuernorm leicht möglich ist, die Voraussetzungen zu erfüllen. Besteht der Handwerker zum Beispiel auf Vorkasse, kann diese Vorauszahlung ebenfalls überwiesen werden. Die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit oder die Vertragsfreiheit wird hierdurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz vor. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen der Geltendmachung der Steuerermäßigung sind für alle Steuerzahler gleich.



Schwarzarbeit: «Maskenmann» muss hinter Gitter

(Val) Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Hannover und die Staatsanwaltschaft Celle haben den «Maskenmann» Manfred G. überführt. Er wurde wegen Leistungsbetrugs zu 14 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt.

Im Herbst 2005 hatte sich ein mit Maske und Sonnenbrille unkenntlich gemachter Schwarzarbeiter in einer großen deutschen Boulevardzeitung präsentiert. Er nannte sich Manfred G. und prahlte damit, dass er neben seinem Arbeitslosengeld pro Tag 100 Euro «schwarz» verdiene. Die Behörden hielt er für ahnungslos.

Durch einen Hinweis aus der Bevölkerung wurde die wahre Identität des Manfred G. bekannt. Die Staatsanwaltschaft Celle beauftragte daraufhin das Hauptzollamt Hannover mit den Ermittlungen in diesem Fall. In mühevoller Kleinarbeit gelang es den Zöllnern, den Arbeitsumfang aufzudecken. Bei einer Hausdurchsuchung wurden bei «G.» weitere Beweismittel für seine einträgliche Tätigkeit gefunden. Die Beamten konnten ihm Leistungsbetrug in mehreren Fällen nachweisen. Insgesamt kassierte «G.» von der Bundesagentur für Arbeit in Celle etwa 9.020 Euro zu Unrecht. Der Betrag wurde inzwischen zurückgefordert.

Vor Gericht zeigte sich «G.» geständig und gab seine Taten zu. Das Amtsgericht Celle verurteilte den Schwarzarbeiter wegen dreifachen Betrugs im besonders schweren Fall unter Einbeziehung einer weiteren Strafe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ohne Bewährung. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Hauptzollamt Hannover, PM vom 16.04.2008

Spendenbestätigungen: Alte Muster noch bis Ende 2008 verwendbar

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat die Übergangsfrist für die Verwendung bisheriger Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) bis 31.12.2008 verlängert.

Zwar seien die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen grundsätzlich für Zuwendungen ab dem 01.01.2007 zu verwenden, heißt es in dem Schreiben des Ministeriums. Es bestünden jedoch keine Bedenken, wenn bis Ende 2008 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen verwendet würden. Die bei Verwendung der bisherigen Muster aufgrund der Gesetzesänderungen zum 01.01.2007 erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen könnten vom Spendenempfänger selbstständig vorgenommen werden, teilte das Finanzministerium mit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.03.2008, IV C 4 - S 2223/07/0018

Steuerberaterkosten: Steuerberater freuen sich über Schreiben des Finanzministeriums

(Val) Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.04.2008, nach dem alle Einkommensteuer-Veranlagungen der Jahre 2006 und 2007 in punkto Steuerberatungskosten fortan nur «vorläufig» erfolgen sollen, begrüßt. Damit könnten die Steuerpflichtigen von einer für sie positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder des Bundesverfassungsgerichts ohne weiteres Zutun profitieren, betonte der Verband.

Zuvor hatten bereits einige Oberfinanzdirektionen im Falle einschlägiger Einsprüche für den Abzug von Steuerberatungskosten ein Ruhen des Verfahrens gewährt, um die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

Steuerberatungskosten als Sonderausgaben werden ab 2006 nicht mehr anerkannt. Dies verstößt nach Ansicht des DStV gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip. Zudem entstünden Steuerberatungskosten auch zwangsläufig: Einerseits seien viele Bürger gesetzlich verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Andererseits sei hierzu ohne fachkundige Hilfe des Steuerberaters aufgrund der Kompliziertheit des Steuerrechts nur die Minderheit der

Steuerpflichtigen in der Lage, gab der Verband zu bedenken.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 15.04.2008

Steuerberatungskosten: 100 Euro sind pro Jahr pauschal absetzbar

(Val) Bei Beiträgen an Lohnsteuerhilfevereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software wird es von Seiten des Finanzamts nicht beanstandet, wenn diese Kosten in Höhe von 50 Prozent pauschal den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Noch zuvorkommender ist der Fiskus, wenn es um Kleinbeträge geht. Denn aus Vereinfachungsgründen folgen die Beamten der Zuordnung von Steuerzahlern bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 100 Euro im Jahr.

So können etwa der Preis für Fachbuch und Steuererklärungssoftware von zusammen 89 Euro komplett den Werbungskosten zugeschlagen werden, auch wenn der Arbeitnehmer hierüber die Information zur Anerkennung von Kindern oder Sonderausgaben findet. Wer 120 Euro für Fachliteratur bezahlt, darf hiervon 100 Euro absetzen. Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist aktuell darauf hin, dass die Nichtbeanstandungsgrenze von 100 Euro veranlagungs- und nicht ehegattenbezogen anzuwenden ist (S 2350 A - St 32 3). Das bedeutet, dass ein zusammenveranlagtes Ehepaar nicht 200, sondern ebenfalls nur 100 Euro pauschal absetzen darf.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass Steuerberaterkosten seit 2006 nicht mehr in voller Höhe abzugsfähig sind. Zuvor war der Aufwand in unbeschränkter Höhe, der private Anteil über Sonderausgaben und der Rest als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. War es früher problemlos möglich, die Kosten gleich komplett einer Rubrik zuzuordnen, ist seitdem mehr Arbeit für die Aufteilung erforderlich. Der Sonderausgabenabzug wurde komplett gestrichen und damit der Abzug von privat veranlassenen Steuerberaterkosten. Die übrigen Gebühren können bei den jeweiligen Einkunftsarten weiterhin unbegrenzt abgezogen werden. Der Aufwand ist als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart absetzbar. Der Arbeitnehmer kann also den Aufwand für die Zusammenstellung der Reisekosten absetzen, der Vermieter für die Ermittlung seiner Hausüberschüsse und der Anleger die Auflistung seiner Kapitalerträge. Hinzu kommt die Gebühr für die Beantwortung der sich dabei ergebenden Steuerfragen. Selbstständige können die in Rechnung gestellten Honorare für Buchführungsarbeiten, Ermittlung von Ausgaben oder Einnahmen und die Aufstellung von Bilanzen absetzen.

Unternehmer

Ansparrücklage: Anforderungen für ihre Bildung konkretisiert

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu mehreren Einzelfragen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Bildung einer Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (§ 7g des Einkommensteuergesetzes - EStG) Stellung genommen. In seinem Urteil bestätigte er die bisherige Rechtsprechung, dass die Rücklage durch Ausweis eines Bilanzpostens gebildet werden muss. Außerdem erleichterte er die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Fälle der Betriebsaufspaltung.

Eine KG hatte in ihrer Bilanz auf den 31.12.2000 eine Ansparrücklage für eine Reihe von Wirtschaftsgütern gebildet. Während einer im Jahr 2002 abgehaltenen Betriebsprüfung stellte sich heraus, dass die Wirtschaftsgüter nicht durch die KG, sondern durch eine GmbH genutzt werden sollten, deren Anteile einer Schwestergesellschaft der KG gehörten. Der Betriebsprüfer erkannte die Ansparrücklage deswegen nicht an. Er meinte, es fehle an der von der Rechtsprechung des BFH geforderten betriebsvermögensmäßigen Verbindung zwischen KG und GmbH.

Daraufhin fassten die Gesellschafter der KG den Beschluss, die Ansparrücklage erneut zu bilden mit der Maßgabe, dass die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter nunmehr einer anderen (nahe stehenden) GmbH zur Nutzung überlassen werden sollten.

Der BFH entschied in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass das Wahlrecht zur Bildung der Ansparrücklage nur durch Bildung eines Passivpostens in der Bilanz hätte ausgeübt werden dürfen. Ein Beschluss in der Gesellschafterversammlung sei unzureichend. Demgegenüber teilte der BFH nicht die Bedenken, die das Finanzamt gegenüber der ursprünglich in der Bilanz gebildeten Ansparrücklage geäußert hatte. Zwar sei es richtig, dass die GmbH-Anteile nicht zum Betriebsvermögen der KG, sondern zu dem ihrer Schwestergesellschaft gehört hätten. Gleichwohl habe zwischen der GmbH und der KG eine Betriebsaufspaltung bestanden. Maßgeblich sei insoweit allein, dass sich die Verflechtung aus der durch die Schwestergesellschaft vermittelten Beteiligung der Gesellschafter der KG an der GmbH und nicht aus einem rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnis ergeben habe.

Allerdings sei die Ansparrücklage insoweit nicht anzuerkennen, als in der Buchführung die Positionen «Empfang, Besprechungsraum I und II» mit Pauschalbeträgen aufgeführt seien. Bei einer solchen pauschalen Bezeichnung lasse sich bei Vornahme der Investition nicht erkennen, ob es sich tatsächlich um die

Wirtschaftsgüter handele, wegen deren Finanzierung die Rücklage gebildet worden sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.11.2007, IV R 82/05



Umsatzsteuer: Nicht für Bereitstellungsentgelte einer Spedition

(Val) Bereitstellungsentgelte eines Speditionsunternehmens für kurzfristig abgesagte Zwangsräumungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Die Klägerin betreibt ein Speditionsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Sie führt unter anderem im Auftrag von Gerichtsvollziehern Zwangsräumungen durch. Dafür erhält sie, gestaffelt nach der Anzahl der zu räumenden Zimmer, ein Entgelt, das der Umsatzsteuer unterworfen wird. Für Zwangsräumungen, die innerhalb von vier Tagen vor dem Räumungstermin vom zuständigen Gerichtsvollzieher abgesagt werden, erhält die Klägerin 30 Prozent der für eine tatsächlich durchgeführte Räumung vereinbarten Pauschale (so genanntes Bereitstellungsentgelt). Diese Entgelte hat die Klägerin nicht der Umsatzsteuer unterworfen.

Das zuständige Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Bereitstellungsentgelte der Umsatzsteuer unterlägen, weil das Speditionsunternehmen bereits im Vorfeld einer Zwangsräumung bestimmte Organisationsmaßnahmen erbringen müsse. Das vereinbarte Bereitstellungsentgelt sei mithin als Gegenleistung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Klägerin anzusehen.

Das Niedersächsische FG ist der Finanzbehörde nicht gefolgt. Es meint, dass der Zahlung des Entgelts an die Klägerin keine Gegenleistung gegenüberstehe. Im Vorfeld einer Zwangsräumung seien von der Spedition keine (Vorab-) Leistungen zu erbringen, die als Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz

angesehen werden könnten. Eine nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche «bestimmbare» Leistung liege nicht vor, so das FG, das die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

Finanzgericht Niedersachsen, Entscheidung vom 03.04.2008, 5 K 68/02



Vorsteuerabzug: Rechnungen müssen Name und Adresse des leistenden Unternehmers ausweisen

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen grundsätzlich den richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers angeben müssen. Der so genannte Sofortabzug der Vorsteuer gebiete es, dass der Finanzverwaltung eine leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglicht werde.

Der BFH hatte bisher nur in Fällen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) entschieden, dass der Abzug der in der Rechnung der GmbH ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich sei, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz der GmbH bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden habe. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug begehre, trage die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers tatsächlich bestanden habe. Denn für ihn bestehe eine Obliegenheit, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Mit dem jetzigen Urteil werden diese Anforderungen auf alle Unternehmer, unabhängig von der Rechtsform, in der sie ihr Unternehmen betreiben, erstreckt.

Im Streitfall hob der BFH das Urteil des Finanzgerichts zwar aus verfahrensrechtlichen Gründen auf, wies die Klage aber, ebenso wie zuvor schon das Finanzgericht, ab.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.12.2007, V R 61/05

Steuerberatungsgesellschaft: Fortführung des Namens eines Gesellschafters möglich

(Val) Eine Steuerberatungsgesellschaft darf den Namen eines ausgeschiedenen Gesellschafters auch dann in ihrer Firma weiterführen, wenn dessen Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls widerrufen worden ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer enthalte keine Rechtsgrundlage dafür, einer Steuerberatungsgesellschaft eine Änderung ihrer Firma deshalb abzuverlangen, weil die abstrakte Gefahr bestehe, dass ihr Namenspatron unter ihrer Firma unzulässige selbstständige Hilfe in Steuersachen leisten könnte, so das Gericht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.03.2008, VII R 12/07

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer 2009: Kleine Verbesserung für Aktionäre

(Val) Aktien sind einer der großen Verlierer der Abgeltungsteuer, und das gleich aus mehreren Gründen. Für Dividenden und Spekulationsgewinne entfällt das Halbeinkünfteverfahren, Ausschüttungen und ein Kursplus unterliegen daher in voller Höhe dem Abgeltungssatz von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und bei Konfession der Kirchensteuer. Zudem müssen realisierte Gewinne unabhängig von der Haltedauer versteuert werden, sie können nicht mehr wie derzeit nach einem Jahr ohne den Fiskus brutto kassiert werden.

Die massivste Einschränkung ergibt sich jedoch aus einer gesetzlichen Sonderregelung, wonach Verluste mit Aktien als einzigem Wertpapier nicht mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnet werden dürfen. Während das Minus aus Zertifikaten, Optionsscheinen oder an der Terminbörse Zinsen, Dividenden und Kursgewinne mit anderen Wertpapieren ausgleicht, müssen Anleger mit ihren Aktienverlusten so lange warten, bis sie entsprechend hohe Gewinne mit Aktien einfahren. Stellen diese sich nicht ein, werden die roten Zahlen erst einmal nur buchmäßig für die Folgejahre konserviert.

Ein internes Antwortschreiben des Bundesfinanzministeriums an die heimische Kreditwirtschaft bringt nun zumindest leichte Verbesserungen. Sofern ein Kursverlust mit anderen Wertpapieren vorliegt, gleicht dies realisierte Aktiengewinne aus. Insoweit fällt dann keine Abgeltungsteuer an. Macht der Anleger anschließend Verluste mit Aktien, kann er diese erst einmal nicht verrechnen, da das zuvor realisierte Aktienplus schon verbraucht ist. Hier erlaubt die Finanzverwaltung den Banken, den vorherigen Aktiengewinn zum Ausgleich zu nutzen. Dann lebt faktisch das ehemalige Minus aus den anderen Wertpapieren wieder auf und der Aktienverlust ist effektiv genutzt.

Beispiel: Ein Sparer hat 2009 mit kurz zuvor gekauften Aktien einen Gewinn von 1.000 Euro eingefahren. Diesen verrechnet seine Bank mit einem Verlust aus Zertifikaten in Höhe von 1.500 Euro, sodass nur auf die Differenz von 500 Euro Abgeltungsteuer anfällt. Anschließend macht der Anleger Verluste mit Aktien von 800 Euro. Diese verrechnet seine Bank mit dem vorherigen Aktienplus, sodass nur 200 Euro für den Ausgleich der Zertifikate übrig bleiben.



Geschlossene Fonds: Beitritt ist dem Fiskus sofort zu melden

(Val) Anleger müssen dem Finanzamt innerhalb eines Monats deklarieren, wenn sie sich an einem ausländischen geschlossenen Fonds beteiligt haben. Ein Schreiben der Oberfinanzdirektion Hannover weist Finanzbeamte und Betriebsprüfer aktuell darauf hin, verstärkt auf diese Pflicht zu achten und Missstände den zuständigen Kollegen für Fahndung und Strafsachen zu melden (S 0320 - 46 - StO 142). Diese nahezu unbekannt und in Prospekten kaum erwähnte gesetzliche Anzeigepflicht besteht erneut, sofern sich die Beteiligungsquote später verändert oder die Anteile verkauft werden. Wer dem nicht, unvollständig oder verspätet nachkommt, begeht nach Paragraph 138 Abgabenordnung eine Steuervergünstigung. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeld und Zwangsmitteln von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Daher sollten Fondsanleger ihre Anzeigepflichten jetzt ernst nehmen. Neben dem möglichen Bußgeld riskieren sie auch noch, künftig bei der Steuererklärung genauer unter die Lupe genommen zu werden. Auszufüllen ist der Vordruck BZSt - 2, in dem nicht nur der gerade gezeichnete Fonds, sondern die Summe aller zum Zeitpunkt der Meldung gehaltenen Beteiligungen aufzulisten sind.

Über diese Meldepflicht möchte der Fiskus zügig von der ausländischen Gesellschaft erfahren. Das deutsche Finanzamt fordert auch von Auslandsfonds eine Steuererklärung, die ihre Gewinnermittlung nach deutschem Recht erstellen müssen. Zusätzlich interessiert sich das Finanzamt brennend dafür, woher die Mittel des Sparers für die Einlagen nebst Agio stammen und wohin die steuerfreien Ausschüttungen fließen.

Von der Meldung über einen Fondsbeitritt wandert gleich eine Kopie an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen IZA. Diese spezialisierte Behörde sammelt zentral alle Informationen über steuerlich relevante Auslandssachverhalte. Besonderes Interesse

hat die IZA an Briefkastengesellschaften, Steueroasen und Beziehungen von Personen mit Sitz im In- und Ausland. Die Informationen fließen dann in die interne ISI-Datenbank, systematisch nach Ländern geordnet. Damit die einzelnen Finanzämter schnell recherchieren können, besteht Zugang über Internet und zu zahlreichen externen Datenbanken. Reicht das gesammelte Material nicht aus, holt die IZA zusätzliche Informationen bei anderen Behörden im In- und Ausland ein.

Immobilienfonds: Keine Liebhaberei bei Umschuldung

(Val) Prognostiziert ein geschlossener Immobilienfonds über die Laufzeit hinweg Überschüsse von rund 60 Prozent, kann eine zu hohe Fremdfinanzierung des Anlegers den Abzug der Anfangsverluste gefährden. Im aktuell vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte der Beteiligte für seine komplette Einlage einen Kredit aufgenommen.

Das Finanzamt stufte dieses Investment als Liebhaberei ein, weil der Saldo aus Fondserträgen minus Kreditzinsen aller Wahrscheinlichkeit nach keinen Überschuss der Anlage erwarten ließ.

Das Finanzgericht sah dies jedoch anders. Erkennt der Sparer, dass die Marktzinsen während der Laufzeit nicht deutlich fallen werden, schützt eine rechtzeitige Umschuldung vor dem Verdacht der Liebhaberei. Eine solche Gegenmaßnahme zur Vermeidung von Dauerverlusten lässt nach Ansicht der Richter erkennen, dass die Fondsbeteiligung mit Gewinnabsichten gezeichnet wurde (3 V 2275/07).

Ausgangspunkt der gestrichenen Verluste ist dabei die fehlende Einkunftserzielungsabsicht, was automatisch die Einstufung als Liebhaberei rückwirkend von Beginn an nach sich zieht. Dabei ist es bei vielen geschlossenen Fonds üblich, dass in den Anfangsjahren erst einmal rote Zahlen geschrieben werden. Daher ist es nun entscheidend, ob der Fondssparer langfristig und über den Break Even hinaus investiert bleiben und Überschüsse erzielen möchte. Nur dann zählt das Anfangsminus. Steht jedoch die Mitnahme von Verlustzuweisungen und Steuerspareffekten im Vordergrund, will er überhaupt kein Plus und Überschüsse erzielen.

Zwar können hohe Anfangsverluste ohnehin nicht mehr verrechnet werden, da in solchen Fällen ein 15b-Steuerstundungsmodell vorliegt. Sofern eine Einkunftserzielungsabsicht besteht, kann das gestundete Minus dann aber mit den später anfallenden Überschüssen aus dem Fonds verrechnet werden. Insoweit sind keine Steuern zu zahlen.

Bei Liebhaberei verpufft ein Verlust hingegen wirkungslos. Insoweit handelt es sich also um ein Investment ohne jegliche Beteiligung des Finanzamts. Hat der Immobilienfonds nur ein kleines Anfangsminus

und wurde er daher nicht zum Steuerstundungsmodell, sind die Auswirkungen gravierender. Hier können die negativen Einkünfte mit anderen Einkunftsarten jahresübergreifend verrechnet werden, also die Steuer auf Zinsen, Firmengewinne oder Renten drücken. Im Fall der Liebhaberei wird das Minus vom Finanzamt aberkannt.



Immobilienbesitzer

Grunderwerbsteuer: Bescheide bei Bauleistungen offen halten

(Val) Wer ein noch unbebautes Grundstück im Rahmen eines einheitlichen Leistungsgegenstands zusammen mit zukünftigen Bauleistungen erwirbt, sollte seinen Grunderwerbsteuerbescheid offen halten. Hierzu rät der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) mit Blick auf die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts (NFG), das die Frage einer Mehrfachbelastung des Bauherren mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer im Fall des einheitlichen Leistungsgegenstands bei Bauleistungen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorgelegt hat.

Der DStV rät daher, Einspruch gegen entsprechende Grunderwerbsteuerbescheide einzulegen. Werde auf das anhängige Verfahren vor dem EuGH verwiesen, ruhe der Einspruch gemäß § 363 Abs. 2. Satz 2 der Abgabenordnung. Da noch kein Aktenzeichen des EuGH vorliege, könne zunächst auf die Vorlage des NFG (Beschluss vom 02.04.2008, 7 K 333/06) verwiesen werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom April 2008

Grunderwerbsteuer: Preis für ein Solardach zählt mit

(Val) Wird eine Immobilie gekauft, unterliegt auch der anteilige Erlös für eine Fotovoltaikanlage der Grunderwerbsteuer von 3,5 und in Berlin 4,5 Prozent. Nach einer aktuellen Anweisung des Bayerischen Landesamts für Steuern darf der Fiskus als Bemessungsgrundlage sämtliche Gebäudebestandteile wie Bad- und Sanitäreinrichtungen einbeziehen. Hierunter fallen auch Solaranlagen, die überwiegend zur Erwärmung von Wasser und der Wohnung eingesetzt werden.

Da Heizungsanlagen zur Immobilie gehören, gilt das auch für erzeugten Strom durch Sonnenenergie und insbesondere auch für ein Solardach. Dieses dient als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Ziegel- oder Schiefereindeckung und gehört damit zum festen Bestandteil eines Gebäudes. Der Hauserwerber kann also nicht wie etwa bei der Einbauküche argumentieren, dieser Teil des Kaufpreises bliebe steuerfrei. Muss der Erwerber für die Solaranlage beispielsweise 20.000 Euro extra zahlen, verlangt der Fiskus hierfür 700 Euro Grunderwerbsteuer und in Berlin sogar 900 Euro.

Generell sollten Steuerzahler im Hinterkopf behalten, dass für das Finanzamt wohl kein Geschäft transparenter ist als der Erwerb einer Immobilie. Eine Kopie des Kaufvertrags wandert sofort an das Finanzamt und die Notare übermitteln zusätzlich alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen. Erst, wenn die Grunderwerbsteuer bezahlt ist, lässt sich der Eigentümerwechsel anschließend in das Grundbuch eingetragen.

Aber nicht nur Notare müssen den Grundstücks-Kaufvertrag anzeigen. Auch die Vertragspartner haben die Inhalte ihrer Vereinbarungen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Das gilt insbesondere für nicht notariell beurkundete Abschlüsse wie etwa über den Werkvertrag für die Gebäudeerrichtung.

Wird nun beispielsweise im Notarvertrag nicht aufgelistet, dass es einen separaten Kaufpreis für das Solardach geben soll, muss diese Zusatzvereinbarung dem Finanzamt gemeldet werden. Die Grunderwerbsteuer zählt bei Mietimmobilien nicht zu den sofort abzugsfähigen Werbungskosten. Sie erhöht lediglich die Gebäudeabschreibung.

Grunderwerb- und Umsatzsteuer: Mehrfachbelastung von Bauherren auf dem europäischen Prüfstand

(Val) Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob die deutsche Mehrfachbelastung von Bauherren mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot verstößt.

Das FG will wissen, ob die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch deren Einbeziehung in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstößt, wenn die grunderwerbsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen.

Die Klägerin des beim FG anhängigen Verfahrens und ihr Ehemann beauftragten am 03.12.2004 ein Bauunternehmen mit der Errichtung eines Hauses zum Preis von 196.540 Euro. Im Bauvertrag wurde der genaue Bauort festgelegt. Mit Notarvertrag vom 20.12.2004 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann von einer Grundstücksgesellschaft den noch zu bebauenden Grund und Boden zum Kaufpreis von 73.870 Euro. Die Grundstücksgesellschaft hatte dieses Grundstück mit Vertrag vom 22.06.2004 erworben, dem ein Bebauungsplan für die Baugrundstücke beigelegt war, in

dem das von der Klägerin und ihrem Ehemann später beauftragte Bauunternehmen benannt war.

Weil der Gesellschaftergeschäftsführer des Bauunternehmens zugleich Beteiligter der Grundstücksgesellschaft war, nahm das beklagte Finanzamt eine personelle Verflechtung sowie ein Zusammenwirken der beiden Unternehmen auf der Veräußererseite an und bezog die künftigen Baukosten in die Grunderwerbsteuer-Bemessungsgrundlage mit ein. Die Grunderwerbsteuer setzte das Amt deshalb auf 9.464 Euro fest (3,5 Prozent aus der Summe von 73.870 und 196.544 Euro).

Hiergegen richtet sich die Klage. Zur Begründung bringt die Klägerin vor, die Grunderwerbsteuer dürfe nach ihrem Verständnis nicht die Baukosten, sondern allein den Erwerb des Baugrundstücks, also den «Grunderwerb», erfassen. Demgemäß dürfe die Grunderwerbsteuer nur mit 3,5 Prozent von 73.870 Euro, also 2.585 Euro festgesetzt werden.

Das FG Niedersachsen neigt, entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, dazu, dem Klagebegehren zu entsprechen. Es hat das anhängige Verfahren deshalb ausgesetzt und den EuGH angerufen. Da es sich bei den sowohl mit Umsatzsteuer als auch mit Grunderwerbsteuer belasteten Bauleistungen zivilrechtlich gerade nicht um einen Grunderwerb handele, könne die Grunderwerbsteuer auf die Bauleistungen ihrem Charakter nach eine zusätzliche so genannte Sonderumsatzsteuer darstellen. Die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer (3,5 Prozent) wirke nämlich in diesen Fällen des so genannten einheitlichen Leistungsgegenstands im Kern wie eine der Mehrwertsteuer vergleichbare sich auf den geschaffenen Mehrwert beziehende allgemeine Abgabe im Bereich der Errichtung von Gebäuden. Sie wirke damit wie eine zusätzliche Umsatzsteuer auf Bauleistungen. Gerade dies, so das FG, könne aber gegen das gemeinschaftsrechtliche Gebot, Mehrfachbelastungen mit Umsatzsteuer zu unterlassen, verstoßen.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 02.04.2008, 7 K 333/06

Mieteinkünfte: Keine Hausabschreibung bei später revidiertem Kaufvertrag

(Val) Wird ein Hauserwerb nachträglich wegen nicht eingehaltener Versprechen wieder rückgängig gemacht, kann für die Zwischenzeit keine Abschreibung auf das Gebäude geltend gemacht werden. Das gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Erwerber die Immobilie vermieten wollte (IX R 50/06). Im zugrunde liegenden Fall hatte der Verkäufer zugesagt, dass er eine Genehmigung für eine gewerbliche Nutzung der Räume liefern würde. Als diese ausblieb, wurde der Kauf durch notariellen Vertrag

komplett wieder aufgehoben. Das ganze spielte sich von Januar bis Dezember ab.

Zwar liegen schon vorweggenommene Werbungskosten vor, wenn Ausgaben lange vor den ersten Einnahmen abfließen. Der Abzug von AfA (Absetzung für Abnutzung) setzt aber voraus, dass ein Kaufpreis selbst aufgewendet wird. Gibt es das Geld wegen Rückabwicklung des Vertrags zurück, fehlt es an dieser Bedingung. Denn der Hausbesitzer auf Zeit hat wirtschaftlich gesehen keinen Wertverzehr an der Immobilie zu beklagen, der steuerlich zählen müsste. Im Urteilsfall konnte daher die Abschreibung für ein ganzes Jahr nicht abgezogen werden.

Laut Einkommensteuergesetz kann der Hauseigentümer die von ihm getragenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines bebauten Grundstücks im Wege der AfA verteilt auf die Nutzungsdauer als Werbungskosten geltend machen, wenn er dieses Grundstück vermietet. Die Inanspruchnahme von AfA setzt aber voraus, dass der Steuerzahler Anschaffungs- oder Herstellungskosten tatsächlich selbst aufgewendet hat. Die AfA soll nämlich Aufwendungen für eine Immobilie periodengerecht verteilen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob Kaufpreis oder Baukosten im Zeitpunkt der Vornahme von Abschreibungen bereits gezahlt sind. Denn Anschaffungskosten trägt auch bereits, wer den Kaufpreis noch ganz oder teilweise schuldet. Wird nun der geschlossene Kaufvertrag in vollem Umfang aufgehoben, steht eindeutig fest, dass der Erwerber keine Anschaffungskosten zu tragen hat. Auf den Zeitpunkt der Rückzahlung des Kaufpreises kommt es dabei nicht an.

Angestellte

Arbeitnehmer-Sparzulage: Antragsfrist von zwei Jahren bleibt

(Val) Arbeitnehmer haben weiterhin nur zwei Jahre Zeit, um einen Antrag auf die Sparzulage zu stellen. Zwar dürfen sie nach einer aktuellen Gesetzesänderung ihre Einkommensteuererklärung ab 2005 jetzt innerhalb von vier Jahren einreichen. Diese Neuregelung bezieht sich aber nicht auf die Arbeitnehmer-Sparzulage. Nach einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Münster lehnen die Finanzämter verspätete Anträge ab (S 2430 - 16 - St 22 - 31).

Die staatliche Förderung für in 2006 angesparte Beträge in Wertpapierspar- oder Bausparkassenverträge wird nur bei Anträgen gezahlt, die spätestens an Silvester 2008 auf dem Tisch des Finanzamts liegen, das auch für die Einkommensteuer zuständig ist. Damit müssen Arbeitnehmer erstmalig zwei Formulare einreichen, wenn sie sich mit der eigentlichen Steuererklärung länger Zeit lassen wollen.

Seit 2004 gibt es zwei verschiedene Sparzulagen. Diese gibt es nebeneinander, wenn zwei unterschiedliche Verträge für Wertpapiere und Bausparen bespart werden. 18 Prozent von maximal 400 Euro bei Wertpapiersparverträgen und damit bis zu 72 Euro und neun Prozent bei Bausparverträgen, maximal von 470 Euro pro Jahr und damit bis zu 42,3 Euro Zulage gibt es nur bis zum versteuernden Einkommen von 17.900 Euro. Die Einkommensgrenze verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung oder beim Witwensplitting. VWL gibt es für Arbeiter, Angestellte, Azubis, Heimarbeiter ebenso wie für Beamte, Richter, Berufs- oder Zeitsoldaten. Sogar Teilzeitbeschäftigte und Mini-Jobber auf 400-Euro-Basis können vom Arbeitgeber VWL erhalten oder Teile ihres Lohns hierzu verwenden.

Begünstigt sind Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn erbringt sowie Beträge, die der Arbeitnehmer selbst abzweigt. Zusätzliche Arbeitgeberleistungen können in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen festgelegt sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers einen VWL-Vertrag abzuschließen. Der Arbeitnehmer kann dabei Anlageart und -institut frei wählen und seine VWL auch auf Verträge vom Ehepartner oder Kinder anlegen, wenn diese maximal 16 Jahre alt sind.



Arbeitszimmer: Steuergünstige Vermietung an den Chef klappt nicht immer

(Val) Seit 2007 ist das heimische Büro steuerlich nur noch dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit kommen auf den ersten Blick nur noch wenige Berufsgruppen in den Genuss von Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Aufgrund der Kürzung wird derzeit verstärkt ein legales Steuersparmodell verwendet, was sogar zum vollen Ansatz sämtlicher Zimmerkosten führt.

Hierbei vermieten Angestellte ihr heimisches Büro an die Firma, wenn sie auch zu Hause arbeiten müssen. Dann akzeptiert der Fiskus in voller Höhe Werbungskosten. Benötigt wird hierzu lediglich ein Gespräch mit dem Chef, etwa anlässlich von Gehaltsverhandlungen oder vor der Einstellung. Für den dadurch erreichten Steuervorteil lohnt es sich oft, auf die Gehaltserhöhung zu verzichten oder vor Antritt einer neuen Stelle statt Lohn Miete zu verlangen.

Finanzbeamte erkennen den zwischen Arbeitgeber und -nehmer abgeschlossenen Mietvertrag an, wenn er im vorrangigen Interesse der Firma steht, weil etwa im Unternehmen kein geeignetes Arbeitszimmer vorhanden

ist, der Betrieb Räume auch von anderen Mitarbeitern anmietet oder an unüblichen Zeiten Arbeit am PC anfällt. Die vereinbarte Miete muss hierbei noch nicht einmal ortsüblich sein. Sind diese Bedingungen erfüllt, deklariert der Arbeitnehmer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dann setzt er die Mieteinnahmen sämtlichen auf das Büro entfallenden Kosten gegenüber. Das reicht von Strom über Heizung und Versicherungen bis zu Reinigung und Müllabfuhr. Eigentümer machten zusätzlich AfA und Schuldzinsen, Mieter ihre anteiligen Monatsraten geltend. Hierbei kommt es dann im Ergebnis meist zu hohen negativen Einkünften, die mit anderen Einnahmen wie Lohn oder Zinsen verrechenbar sind. Auch wenn auf Dauer nur Verluste anfallen, akzeptiert der Fiskus die roten Zahlen.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist allerdings jetzt mit Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 010/2008 darauf hin, dass dieses Modell nicht immer funktioniert. Zahlt der Chef der Belegschaft eine Nutzungsvergütung für das heimische Büro aufgrund der Betriebsvereinbarung, wird dies nicht als gültiger Mietvertrag anerkannt. Daher kann der Angestellte das Arbeitszimmer wie alle anderen Berufstätigen nur absetzen, wenn er darin überwiegend tätig wird. Im konkreten Fall ging es um Versicherungsangestellte. Diese arbeiten nicht schwerpunktmäßig zu Hause, sodass es keine Werbungskosten gibt.

Doppelter Haushalt: Allein die Wohnung am Heimatort reicht nicht aus

(Val) Ein Ehepaar kann seinen Aufwand für eine doppelte Haushaltsführung nicht steuerwirksam geltend machen, wenn es mit der gemeinsamen Tochter am Beschäftigungsort wohnt und Vater und Mutter von dort jeweils zur Arbeitsstelle fahren, sie am Heimatort aber ihre Wohnung beibehalten.

Hier hatten die Eheleute ihren Haupthausstand an den beiderseitigen Beschäftigungsort verlagert, ihre alte Wohnung aber nicht aufgegeben. Das Finanzgericht Hamburg folgerte daraus, dass die «erforderliche Aufsplitterung der Haushaltsführung nicht mehr bestanden» hat, weil Ort des Hausstandes und Beschäftigungsort identisch waren.

Finanzgericht Hamburg, 5 K 160/06

Umsatzsteuer: Gleichbehandlung unentgeltlicher und verbilligter Arbeitgeberleistungen

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zur Anwendung der so genannten Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Stellung genommen. Die Vorschrift betrifft Leistungen, die der Arbeitgeber an sein Personal «auf Grund des Dienstverhältnisses» gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt erbringt. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind unter diesen Voraussetzungen die höheren Kosten, nicht das vereinbarte Entgelt. Allerdings ist die Mindestbemessungsgrundlage nach einem aktuellen Urteil nur dann anwendbar, wenn die betreffende Leistung bei ihrer unentgeltlichen Gewährung durch den Arbeitgeber nicht umsatzsteuerpflichtig wäre.

Im Streitfall ging es um die Sammelbeförderung von Arbeitnehmern, für die keine zumutbare Möglichkeit bestand, den Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr zu erreichen. Die Arbeitnehmer hatten dafür einen nicht kostendeckenden Fahrpreis von einer Mark pro Fahrt zu entrichten.

Der BFH betonte den Zusammenhang zwischen unentgeltlichen und verbilligten Arbeitgeberleistungen. Erbringe der Arbeitgeber unentgeltlich Leistungen für den privaten Bedarf seiner Arbeitnehmer, seien diese Leistungen nach Maßgabe der für die Leistung entstehenden Kosten zu versteuern (§ 3 Abs. 1b Nr. 2 und Abs. 9a UStG). § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG solle verhindern, dass diese Besteuerung nicht durch die Vereinbarung eines geringfügigen Entgelts umgangen werden könne.

Erbringe der Arbeitgeber unentgeltlich Leistungen an seine Arbeitnehmer jedoch, wie im Streitfall die Sammelbeförderung zur Arbeitsstätte, nicht für deren privaten Bedarf, sondern aufgrund betrieblicher Erfordernisse, liege keine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung vor. Dann könne auch die Vereinbarung eines verbilligten Entgelts nicht zu einer Steuerumgehung führen. Im Hinblick auf den Zweck des § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG, Steuerumgehungen zu verhindern, komme deshalb die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nicht in Betracht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.11.2007, V R 15/06

Familie und Kinder

Baukindergeld: Vor Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen

(Val) Die Steuerermäßigung des § 34f Abs. 3 Einkommensteuergesetz (Baukindergeld) ist vor der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse des § 35a EStG zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die miteinander verheirateten Kläger machten in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen von insgesamt rund 3.255 Euro für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend. Sie beantragten außerdem für ihre beiden Kinder die Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG in Höhe von je 512 Euro. Dabei beantragten sie, bei der Berechnung der Einkommensteuer zunächst die Ermäßigung nach § 35a EStG und erst dann diejenige nach § 34f Abs. 3 EStG anzuwenden.

In dem angefochtenen Einkommensteuerbescheid folgte das beklagte Finanzamt dieser Reihenfolge nicht, sondern zog zunächst von der mit 676 Euro ermittelten tariflichen Einkommensteuer der Kläger 676 Euro als Kinderermäßigung nach § 34f EStG ab. Ein Abzug einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG erfolgte sodann nicht mehr. Zur Begründung verwies das Amt darauf, die Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG sei gemäß der Einkommensteuer-Richtlinien 2003 vor derjenigen nach § 35a EStG abzuziehen.

Hiergegen legten die Kläger Klage ein. Sie führten aus, nur mit der von ihnen bevorzugten Reihenfolge bleibe ihnen die Verrechnungsmöglichkeit erhalten, die § 34f Abs. 3 Sätze 3 und 4 EStG für den Fall vorsehe, dass, wie hier, die dortigen Abzugsbeträge höher seien als die ansonsten noch verbleibende tarifliche Einkommensteuer. Wenn stattdessen zunächst der Abzugsbetrag nach § 34f EStG angesetzt werde, verfallende ein noch größerer Teil der Beträge nach § 34f Abs. 3 EStG. Demgegenüber sei der Gesetzeszweck dieser Vorschrift gewesen, die volle Ausnutzung des Baukindergeldes sicherzustellen.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Erfolg, während der BFH dem Finanzamt Recht gab.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.01.2008, X R 1/07

Kindergeld: Anzug-Reinigung interessiert die Familienkasse nicht

(Val) Eltern können die Einstellung der Kindergeldzahlung für ihren volljährigen Sohn, der eine Bankausbildung absolviert, nicht verhindern, wenn das Einkommen des jungen Mannes den Jahreshöchstbetrag von 7.680 Euro (Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge vorher abgezogen) übersteigt.

Hier wehrten sich die Eltern gegen die Streichung des Kindergeldes, weil die Familienkasse den Aufwand ihres Sohnes für die Reinigung seiner «Dienstkleidung» (in der Bank war das Tragen von Anzügen Vorschrift) nicht als Werbungskosten berücksichtigt hatte. Das Finanzgericht für das Saarland bestätigte die Entscheidung der Kasse: Bei Anzügen handele es sich nicht um «typische Berufskleidung». Dies gelte auch für den Fall, dass der Azubi die Anzüge «nahezu ausschließlich oder sogar ausschließlich bei der Berufsausübung» benutze.

Finanzgericht für das Saarland, K 1497/07

Kinderzulage bei der Eigenheimzulagenförderung: Absenkung der Kindergeld-Altersgrenze ohne Einfluss

(Val) Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Das Bundesfinanzministerium meint, dass mit der Absenkung der Altersgrenze keine negativen Auswirkungen für eine Förderung nach dem zwischenzeitlich abgeschafften Eigenheimzulagengesetz verbunden seien.

Innerhalb der Länder bestehen laut Ministerium allerdings unterschiedliche Auffassungen, ob die Absenkung der Altersgrenze auch auf die Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulage durchschlägt. Denn die Länder hätten sich auf Abteilungsleiterbene auf einer Bund-Länder-Besprechung im Februar 2008 mehrheitlich gegen das ausdrückliche Votum des Bundes dafür ausgesprochen, dass das geltende Recht in den genannten Fällen der zwischenzeitlichen Überschreitung der Altersgrenze von 25 Jahren zu einer Versagung der Kinderzulage führen müsse. Das Bundesfinanzministerium will deswegen auf der Finanzministerkonferenz der Länder bei den

Länderfinanzministern für seine Auffassung werben.

Sollte die Mehrheit der Länder bei unveränderter Rechtslage auf einer Absenkung der Altersgrenze auch bei der Eigenheimzulage beharren, wird das Finanzministerium eine gesetzliche Regelung vorschlagen, nach der die Kinderzulage auch weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird, wenn die Kinder die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Freibetrag vor Absenkung der Altersgrenze erfüllen. Dadurch soll im Interesse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden, dass die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden ist.

Denn nur derjenige, der vor dem 01.01.2006 seine Investitionsentscheidung bereits getroffen gehabt habe, sei es durch Stellung eines Bauantrags oder den Abschluss eines Kaufvertrags, könne noch die Eigenheimzulage und gegebenenfalls die Kinderzulage in Anspruch nehmen, so das Ministerium. Zu diesem Zeitpunkt sei der Öffentlichkeit die Absenkung der Altersgrenze noch gar nicht bekannt gewesen. Daher seien Anspruchsberechtigte bei der Planung ihres Vorhabens von der Tatsache ausgegangen, dass sie für ihre Kinder auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Förderung erhielten. Sie hätten dementsprechend die Kinderzulage in die Finanzierung mit eingeplant, gab das Bundesfinanzministerium zu bedenken.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.04.2008

Staatenlose: Haben keinen Anspruch auf Kindergeld

(Val) Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Staatenlose weder aus Art. 24 noch aus Art. 29 des Staatenlosenübereinkommens einen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies gelte zumindest dann, wenn die Eltern zwar über eine Aufenthaltsbefugnis verfügten, nicht aber über eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

Der BFH führt mit dem Urteil seine Rechtsprechung zu den gleich lautenden Bestimmungen der Genfer Konvention unter Geltung des Staatenlosenübereinkommens fort.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2007, III R 60/99

Steuerhinterziehung: Keine Mittäterschaft bei Unterschrift des Ehegatten

Unterschreibt ein Ehegatte die gemeinsame Steuererklärung des Paares, liegt weder Beihilfe oder Mittäterschaft bei einer Steuerhinterziehung vor. Das gilt

nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe sogar dann, wenn er von den Falschangaben seines Partners wusste (3 Ws 308/07). Denn die bloße Unterschrift führe bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten noch nicht zu einer strafrechtlich relevanten Teilnahmehandlung.

Hintergrund für diesen Tenor ist die Tatsache, dass der Grundsatz der Individualbesteuerung jeder einzelnen Person durch die gemeinsame Abgabe der Erklärung nicht aufgehoben wird. Auch in solchen Fällen bleibt jeder Ehegatte für die zutreffende Deklaration seiner Einkünfte selbst verantwortlich. Daran ändert auch die Vermutung nichts, dass der lediglich mitunterzeichnende Partner in der Regel ein massives Eigeninteresse am Erfolg der Steuerhinterziehung des anderen Gatten hat. Denn von der hierdurch «eingesparten» Steuer profitiert er oftmals auch. So war es auch in diesem Fall; die mitunterzeichnende Ehefrau hatte sich nämlich mit Schwarzgeld ihres Mannes einen Sportwagen gekauft. Dieser Gesichtspunkt sei für sich allein genommen aber nicht geeignet, einen konkreten Tatbeitrag festzustellen, so die Richter. Daher sei dies hier unschädlich gewesen.

Ganz anders sieht es hingegen aus, wenn der Tatbeitrag über die Unterschrift deutlich hinaus geht und damit eine aktive Unterstützung an der Falscherklärung des anderen Partners vorliegt. Entscheidend hierfür ist in erster Linie, inwieweit ein Gatte in die beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten seines Partners und dessen Steuerpflichten eingebunden ist. Das gilt etwa für eine Firma des Paares oder ein Gemeinschaftsdepot. Hier liegen dann gemeinsame Interessen oder sogar untrennbare Einkünfte vor, die zur gemeinschaftlichen Steuerhinterziehung führen. Dabei ist schon der Versuch strafbar.

Die Ansicht des OLG Karlsruhe teilt auch der Bundesfinanzhof: Bezieht sich die Mitunterzeichnung nur auf das Unterzeichnen der gemeinsamen Steuererklärung, wird hierdurch selbst dann nicht der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt, wenn die Steuersünden des anderen bekannt sind (X R 8/05).

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Außerordentliche Kündigung: Bei Erwerbstätigkeit während Arbeitsunfähigkeit gerechtfertigt

(Val) Eine außerordentliche Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Arbeitnehmer, während er krankgeschrieben ist, einer anderen Arbeit nachgeht. Die anderweitige Tätigkeit kann ein Hinweis darauf sein, dass der Arbeitnehmer die Krankheit nur vorgespiegelt hat. Ebenso kann in solchen Fällen eine pflichtwidrige Verzögerung der Heilung vorliegen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger war bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Nachdem er sich ab Anfang März 2004 mehrfach für längere Zeiten arbeitsunfähig gemeldet hatte, stellte die Beklagte Nachforschungen an. Nach ihrer vom Kläger in wesentlichen Teilen bestrittenen Behauptung ergaben die Nachforschungen, dass der Kläger während einer Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein Café betrieb und dort Gäste bediente, den Geschirrspüler leerte und ähnliche Tätigkeiten verrichtete. Die Beklagte kündigte, nachdem sie den Betriebsrat mit Schreiben vom 01.06.2004 unterrichtet hatte, am zweiten und, nachdem der Betriebsrat am 04.06.2004 Stellung genommen hatte, erneut am 07.06.2004 fristlos, hilfsweise fristgerecht. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hielt beide Kündigungen für unwirksam, weil der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört worden sei.

Das BAG hat das Urteil des LAG, soweit es die Kündigung vom 07.06.2004 betraf, aufgehoben. Die Kündigung vom 02.06.2004 sei unwirksam, weil sie ausgesprochen worden sei, bevor die gesetzliche Frist zur Stellungnahme des Betriebsrats abgelaufen gewesen sei. Dagegen sei der Betriebsrat zur Kündigung vom 07.06.2004 ordnungsgemäß gehört worden. Die schriftliche Anhörung zu dieser Kündigung sei zwar auf Grundlage desselben Schreibens wie die Anhörung zur vorausgegangenen Kündigung vom 02.06.2004 erfolgt. Das erachtete das BAG aber als unschädlich, weil der Betriebsrat bei seiner Beschlussfassung am 04.06.2004 gewusst habe, dass er zu einer noch auszusprechenden Kündigung angehört worden sei. Er habe seine Rechte ungeschmälert wahrnehmen können, so das BAG. Die von der Beklagten erhobenen Vorwürfe könnten die Kündigung auch in der Sache rechtfertigen. Da insoweit aber keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen getroffen waren, verwies das BAG den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.04.2008, 2 AZR 965/06

BAföG: Kann teilweise als Einkommen beim Alg II angerechnet werden

(Val) Die Bundesausbildungsförderung (BAföG) kann teilweise als Einkommen beim Arbeitslosengeld II (Alg II) angerechnet werden. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 16/8645) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/8343) schreibt, gilt das für den BAföG-Teil, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Dagegen sei der Teil, mit dem Ausbildungskosten abgedeckt würden, nicht anzurechnen.

Weiter heißt es, der exakte Anteil der auf die Ausbildungskosten und den Lebensunterhalt entfallenden Ausbildungsförderung sei gesetzlich nicht geregelt. Deshalb werde der anrechnungsfreie Ausbildungskostenteil pauschal mit 20 Prozent der Förderung angenommen. Es werde nicht erwogen, die Leistungen nach dem BAföG komplett aus der Einkommensanrechnung auf das Alg II auszunehmen, schreibt die Regierung. Die Leistungen nach dem BAföG dienten auch der Sicherung des Lebensunterhalts. Auch werde eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Bundestages nicht umgesetzt, den Pauschbetrag auf 100 Prozent der Fördergelder aus dem BAföG zu erhöhen, falls nachweislich Ausbildungsgebühren zu leisten seien.

Das Bundesarbeitsministerium habe die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zwar erwogen, werde sie jedoch nicht umsetzen. Zur Begründung heißt es, Schulgeld finde in der pauschal bemessenen Ausbildungsförderung nach dem BAföG keine gesonderte Berücksichtigung. Das umfassende, vielfältig gegliederte Angebot an öffentlichen Ausbildungsstätten sei in der Regel gebührenfrei.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.04.2008



Dienstunfähigkeit: Beamten-Pension darf gekürzt werden

(Val) Ein Beamter, der wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden ist, muss einen Abschlag von seiner Pension hinnehmen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Ein Vermessungsbeamter wurde im Alter von 53 Jahren wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruhte, vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Seine Pension wurde um 7,2 Prozent gekürzt. Die gegen den Pensionsabschlag erhobene Klage hatte bereits das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das OVG bestätigte diese Entscheidung.

Der Gesetzgeber habe einen Pensionsabschlag für die Beamten einführen dürfen, die nicht bis zum Erreichen der Altersgrenze Dienst geleistet hätten. Es sei ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlagen müsse. Außerdem sei es gerechtfertigt, mit der Pensionskürzung dem Trend zur Frühpensionierung entgegenzuwirken. Dies gelte auch für den Kläger, der wegen Dienstunfähigkeit und damit nicht freiwillig in den Ruhestand getreten sei. Denn die Dienstunfähigkeit beruhe nicht auf einem Dienstunfall und sei deshalb nicht dem Dienstherrn zuzurechnen.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 28.03.2008, 2 A 10262/08.OVG

Schriftformerfordernis: Befristung eines Arbeitsvertrags

(Val) Nach § 14 Abs. 4 Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nur mündlich die Befristung eines Arbeitsvertrags, ist die Befristungsabrede unwirksam und ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Übersendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn einen von ihm bereits unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars, kann der Arbeitnehmer das Vertragsangebot des Arbeitgebers grundsätzlich nur durch die Unterzeichnung der Urkunde annehmen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger war bei der Beklagten als Industriemechaniker auf Grund eines vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 befristeten Arbeitsvertrags beschäftigt. Die Beklagte übersandte dem Kläger vor Beginn des Arbeitsverhältnisses einen von ihr bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag mit der Bitte um

Unterzeichnung und baldige Rückgabe. Der Kläger nahm vereinbarungsgemäß am 04.01.2005 seine Arbeit auf. Auf Nachfrage eines Vertreters der Beklagten übergab er nach seinem Arbeitsantritt den von ihm unterzeichneten Arbeitsvertrag.

Die Klage war in allen Instanzen erfolglos. Das Schriftformerfordernis des § 14 Abs. 4 TzBfG ist durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags gewahrt. Dies gilt laut BAG auch dann, wenn der Kläger den Vertrag erst nach dem Arbeitsantritt unterzeichnet haben sollte. Durch die Arbeitsaufnahme sei kein Arbeitsverhältnis begründet worden, da die Beklagte ihr Angebot auf Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags abhängig gemacht habe.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.04.2008, 7 AZR 1048/06



Bauen & Wohnen

Betriebskostenabrechnung: Mieter muss höhere Kosten der Wärmelieferung tragen

(Val) Vermieter, die während eines laufenden Mietverhältnisses den Betrieb einer im Haus vorhandenen Heizungsanlage einstellen und auf Fernwärme umsteigen, dürfen die Kosten der Wärmelieferung auf ihre Mieter umlegen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin, die Wohnungsvermieterin des Beklagten ist, verlangt Nachzahlung von Heiz- und Wasserkosten. Der Mietvertrag der Parteien sieht unter Verweis auf die Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung formularmäßig vor, dass der Mieter die Kosten des Heizungsbetriebs zu tragen hat. Die Wohnung wurde zunächst durch eine Zentralheizung mit Wärme versorgt. Im Jahr 2001 stellte der damalige Vermieter die Beheizung auf Fernwärmelieferung um. Mit der Heizkostenabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2004 verlangte die Klägerin eine Nachzahlung von etwa 745 Euro.

Im Mietvertrag ist ferner die Umlage der Kosten für Wasser und Entwässerung vereinbart. Im Jahr 2003 ließ die Klägerin Einzelwasseruhren in alle Wohnungen einbauen und forderte die Mieter auf, einen direkten Vertrag mit den Stadtwerken als Wasserversorger abzuschließen. Der Beklagte schloss einen solchen Vertrag nicht ab. Die Stadtwerke stellten den Wasserverbrauch in der Wohnung des Beklagten weiterhin der Klägerin in Rechnung. Diese Rechnung sowie den Gebührenbescheid der Gemeinde über die Entsorgung des Schmutzwassers übersandte die Klägerin dem Beklagten und forderte ihn zur Nachzahlung von rund 1.616 Euro auf.

Im Hinblick auf die Heizkostenabrechnung hat der BGH entschieden, dass die Klägerin nach dem Mietvertrag berechtigt war, auch die Kosten der Lieferung von Fernwärme anteilig auf den beklagten Mieter umzulegen. Der BGH hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Vermieter, der während des laufenden Mietverhältnisses den Betrieb einer im Haus vorhandenen Heizungsanlage einstellt und statt dessen Fernwärme bezieht, die Kosten der Wärmelieferung auf den Mieter umlegen darf, wenn im Mietvertrag bestimmt ist, dass der Mieter die Betriebskosten der Heizung nach der Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung trägt und die bei Abschluss des Mietvertrags gültige Fassung dieser Verordnung die Umlegung der Kosten der Fernwärmelieferung vorsieht. Eine solche Umlagevereinbarung liege hier vor.

Im Hinblick auf die Wasser- und Abwasserkosten hat der BGH der Klage stattgegeben. Die Klägerin habe die

Wasserkosten formell ordnungsmäßig abgerechnet. Sie habe parallel zu ihrem Begehren auf Erstattung des ihr selbst in Rechnung gestellten Wasserverbrauchs in der Wohnung des Beklagten eine Abrechnung für die übrigen «kalten» Betriebskosten für das Jahr 2004 erstellt und dabei auch die vom Beklagten geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt. Dass die Klägerin die Wasserrechnung der Stadtwerke und den Gebührenbescheid der Gemeinde über Schmutzwasser nicht formal in diese Abrechnung eingestellt, sondern die ihr erteilten Rechnungen an den Beklagten weitergeleitet habe, sei unschädlich. Denn der Klägerin sei gerade der Einzelverbrauch in der Wohnung des Beklagten aufgrund einer Ablesung der dort installierten Zähler in Rechnung gestellt worden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.04.2008, VIII ZR 75/07



Brandversicherung: Zahlung kann ausgeschlossen sein

(Val) Ein Versicherungsnehmer muss der Versicherung erst Gelegenheit geben, den beschädigten Gegenstand zu begutachten, bevor er ihn reparieren lässt. Ansonsten muss die Versicherung nicht bezahlen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Der Kläger hatte bei der Beklagten eine Brandversicherung abgeschlossen. Im Juli 2006 kam es zu einem Gewitter mit Blitzeinschlägen in der Nähe seines Wohnhauses. Nach dem Gewitter funktionierte die Heizungsanlage nicht mehr. Der Kläger meinte, dass der Schaden auf einen Blitzeinschlag zurück zu führen sei. Er teilte der Versicherung den Schaden mit. Etwa gleichzeitig beauftragte er eine Heizungsfirma mit der Reparatur der Heizanlage. Dem Sachbearbeiter der Versicherung war es daher nicht möglich, den Schaden zu begutachten. Als dieser sich bei der Heizungsfirma erkundigte, ob er die ausgetauschten Teile sehen könne, wurde ihm mitgeteilt, dass diese bereits entsorgt seien. Als der Versicherungsnehmer die Kosten der Reparatur in Höhe von 3.466 Euro von der Versicherung bezahlt haben wollte, weigerte sich diese. Sie bestritt, dass der Schaden an der Heizungsanlage auf das Gewitter

zurückzuführen sei. Außerdem habe der Kläger gegen das Veränderungsverbot verstoßen.

Die Zahlungsklage blieb ohne Erfolg. Das AG führte aus, dass der Kläger, indem er die Heizungsanlage reparieren lassen habe, ohne die Beklagte zuvor darüber zu informieren, gegen das in den Allgemeinen Brandversicherungsbedingungen vereinbarte Veränderungsgebot verstoßen habe. Danach dürfe ein Versicherungsnehmer ohne Erlaubnis des Versicherers an dem durch das Schadenereignis geschaffenen Zustand keine Änderungen vornehmen oder dulden, die die einwandfreie Feststellung des Schadens erschweren. Für den Fall, dass Änderungen absolut notwendig seien, seien diese auf das Notwendigste zu beschränken und, wenn möglich, die Genehmigung des Versicherers einzuholen. All das habe der Kläger versäumt. Als die Beklagte von der Reparatur erfahren habe, sei sie bereits durchgeführt und die Teile nicht mehr vorhanden gewesen. Auch wenn man berücksichtige, dass eine Warmwasserversorgung schnell wiederhergestellt werden müsse, hätte der Kläger zumindest die beschädigten Teile aufheben müssen, meint das AG.

Amtsgericht München, Urteil vom 28.09.2007, 281 C 15020/07, rechtskräftig

Wohngeld: Soll angehoben werden

(Val) Die Bundesregierung hat am 08.04.2008 beschlossen, das Wohngeld für Geringverdiener und Rentner anzuheben. Wie das Bundesverkehrsministerium mitteilte, kommen die Verbesserungen besonders den Wohngeldempfängern in den neuen Ländern zu Gute. Die Anhebung der Tabellenwerte helfe vor allem Bewohnern einfacher Wohnungen mit Mieten unterhalb der Höchstbeträge. Hintergrund der Anhebung sind durchschnittliche Mietsteigerungen seit 2001 von acht Prozent.

Mit der Novelle soll das Wohngeld für jetzige Empfänger um rund 60 Prozent erhöht werden. Wohngeldempfänger erhalten im Durchschnitt statt jetzt monatlich 90 zukünftig 142 Euro. Kernstück der Änderungen ist laut Verkehrsministerium zudem die Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld. Das Wohngeld berechnete sich bislang auf die Bruttokaltmiete. Nach den jetzt im Kabinett beschlossenen Formulierungshilfen zum Gesetz zur Neuregelung des Wohnrechts werden die Heizkosten künftig pauschal in Höhe von 50 Cent pro Quadratmeter normierter Wohnfläche als Teil der Miete berücksichtigt. Diese Pauschale soll einerseits dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Heizkosten seit der letzten Wohngeldanpassung 2001 fast verdoppelt haben. Andererseits bleibe für die Haushalte bei zurzeit tatsächlichen Heizkosten von rund 90 Cent pro Quadratmeter ein Anreiz zum Energiesparen erhalten, so das Ministerium. Insgesamt mehr neue Wohngeldempfänger wird es nach seiner Einschätzung

voraussichtlich in den alten Bundesländern geben. Die neuen Regelungen sollen am 01.01.2009 in Kraft treten.



«Wohn-Riester»: Gesetzentwurf beschlossen

(Val) Das Bundeskabinett hat am 08.04.2008 das Eigenheimrentengesetz auf den Weg gebracht. Im Rahmen des beschlossenen «Wohn-Riesters» sollen selbst genutztes Wohneigentum und selbst genutzte Genossenschaftswohnungen in die Riester-Rente einbezogen werden. Dabei soll laut Bundesfinanzministerium die bisherige Systematik der Riester-Rente erhalten bleiben, sodass die bestehenden Verfahrensstrukturen genutzt werden können. Gleichzeitig sei ein Höchstmaß an Flexibilität für den Begünstigten vorgesehen.

Die Wohn-Riester-Förderung wird nach Ansicht des Finanzministeriums das bestehende Angebot an steuerlich begünstigten Altersvorsorgemodellen ergänzen. Die Bürger hätten damit die Möglichkeit, aus verschiedenen, steuerlich gleichermaßen geförderten Vorsorgeformen die für sie individuell passende auszuwählen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.04.2008

Ehe, Familie & Erben

Umgangspflicht mit Kind: Kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden

(Val) Ein Elternteil, das keinen Umgang mit seinem Kind pflegen will, kann hierzu nicht gezwungen werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Blick auf das Kindeswohl klargestellt. Es verwies vor allem auf die Gefahr eines Schadens für das Selbstwertgefühl eines Kindes, das mit einem umgangsunwilligen Elternteil konfrontiert werde. Ein umgangsunwilliger Vater, der durch Androhung eines Zwangsgeldes zum Umgang mit seinem Kind gezwungen werden sollte, war damit in Karlsruhe mit seiner Verfassungsbeschwerde erfolgreich.

Zwar habe ein Kind einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass seine Eltern Sorge für es trügen und der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes nachkämen, erläuterte das BVerfG. Allerdings diene ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden könne, in der Regel nicht dem Kindeswohl. Daher sei in solchen Fällen die Zwangsmittelvorschrift des § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht zu unterbleiben habe.

Anders liegt es laut BVerfG nur, wenn es im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte gibt, wonach ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird. Das könne zum Beispiel der Fall sein, wenn davon ausgegangen werden könne, dass das Kind durch sein Verhalten den Widerstand des unwilligen Elternteils brechen werde. Dann könne der Umgang auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 01.04.2008, 1 BvR 1620/04



Vaterschaftsrecht: Klärung für den dreimal gehörnten Scheinvater

(Val) Ist festgestellt worden, dass ein Ehemann nicht der biologische Vater seiner drei Kinder ist, weigert sich die (inzwischen von ihm geschiedene) Ehefrau sowohl im eigenen als auch im Namen ihrer Kinder, der Feststellung der tatsächlichen Vaterschaft zuzustimmen, so wäre der Scheinvater «völlig rechtlos gestellt und der Willkür der Kindesmutter und des wahren Erzeugers ausgeliefert».

Hier will der geschiedene Mann Regress für seinen jahrelang geleisteten Unterhaltsaufwand beim biologischen Vater geltend machen. Dabei handelt es sich voraussichtlich um den jetzigen Lebensgefährten seiner Ex-Gattin. Der Bundesgerichtshof hat die Vorinstanz, das Oberlandesgericht Celle, aufgefordert, «die Klärung der Vaterschaft» zu betreiben.

Oberlandesgericht Celle, XII ZR 144/06

Vaterschaftsfeststellung: Gesetz in Kraft getreten

(Val) Männer können ab sofort ihre Vaterschaft unabhängig von deren Anfechtung in einem gerichtlichen Verfahren klären lassen. Das entsprechende Gesetz ist am 01.04.2008 in Kraft getreten, wie das Bundesjustizministerium mitteilte.

Die Frage der Abstammung konnte auch bislang schon in einem privaten Gutachten geklärt werden, wenn sich alle Betroffenen einverstanden erklärten. Sperrte sich allerdings einer der Betroffenen, blieb dem rechtlichen Vater nach bisherigem Recht nur die Möglichkeit einer Anfechtungsklage. Im Rahmen eines solchen Verfahrens kann die Abstammung zwar geklärt werden – stellt sich allerdings heraus, dass der rechtliche nicht der

biologische Vater ist, wird damit zwangsläufig das rechtliche Band zwischen Vater und Kind zerrissen.

Fortan wird es zwei Verfahren geben, das Verfahren auf Klärung der Abstammung und die Anfechtung der Vaterschaft.

Verfahren auf Klärung der Abstammung: Vater, Mutter und Kind haben jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Willigen die anderen Familienangehörigen nicht in die Abstammungsuntersuchung ein, wird ihre Einwilligung grundsätzlich durch das Familiengericht ersetzt. Um dem Kindeswohl in außergewöhnlichen Fällen (besondere Lebenslagen und Entwicklungsphasen) Rechnung zu tragen, kann das Verfahren ausgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Anspruch nicht ohne Rücksicht auf das minderjährige Kind zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgesetzt werden kann.

Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft: Das Anfechtungsverfahren ist unabhängig von dem Verfahren zur Durchsetzung des Klärungsanspruchs. Das zweifelnde Familienmitglied hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren, also zunächst Klärungsverfahren und dann Anfechtungsverfahren, in Anspruch nehmen will. Für die Anfechtung der Vaterschaft gilt auch weiterhin eine Frist von zwei Jahren. Für den Betroffenen bedeutet das: Erfährt er von Umständen, die ihn ernsthaft an seiner Vaterschaft zweifeln lassen, muss er seine Vaterschaft innerhalb von zwei Jahren anfechten. Die Anfechtungsfrist wird gehemmt, wenn der Vater ein Verfahren zur Klärung der Abstammung durchführt.

Bundesjustizministerium, PM vom 01.04.2008



Hartz IV: Ausreichend versorgte Kinder haben keinen Bedarf

(Val) Minderjährige Kinder einer Bezieherin von Arbeitslosengeld II gehören nur dann zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen decken können.

Hier erhielt eines der Kinder 505 Euro Unterhalt vom geschiedenen Vater, das andere 417 Euro monatlich. Hinzu kam das Kindergeld von je 154 Euro. Die Arbeitsagentur stellte einen Bedarf von je 505 Euro fest. Demnach waren die Kinder ausreichend versorgt.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 28 B 1110/07 AS ER

Unterhalt: Wenn eine Mutter auf einmal eine Frau liebt

(Val) Nimmt eine verheiratete Mutter von fünf Kindern nach einer «sexuellen Umorientierung» eine Liebesbeziehung zu einer Frau auf, so kann sie von ihrem - inzwischen mit den gemeinsamen Kindern getrennt lebenden - Ehemann keinen so genannten Trennungsunterhalt verlangen. Im Gegensatz zum Brandenburgischen Oberlandesgericht, das den Wunsch der Frau als «nicht grob unbillig» ansah, weil die «Abkehr der Frau von der Ehe aus verständlichen Gründen» geschehen sei, kam der Bundesgerichtshof zum entgegen gesetzten Ergebnis.

Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liege, erscheine die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten auf Unterhalt «grob unbillig».

Allerdings komme es, nicht anders, als wäre die Frau mit einem anderen Mann eine intime Beziehung eingegangen, darauf an, ob ihre Ehe «bereits aus anderen Gründen gescheitert» gewesen sei. Sei das der Fall gewesen, hätte Trennungsunterhalt zustehen können, hob der BGH hervor.

Bundesgerichtshof, XII ZR 7/05

Internet, Medien & Telekommunikation

«eBay-Powerseller»: Registrierung Indiz für Unternehmereigenschaft

(Val) Eine Verkaufstätigkeit über die elektronische Handelsplattform eBay ist als gewerblich einzustufen, wenn der Anbieter als «PowerSeller» registriert ist. Die (freiwillige) Registrierung als «PowerSeller» ist jedoch umgekehrt keine notwendige Voraussetzung für die Bewertung einer Internet-Verkaufstätigkeit als unternehmerisch. Diese Einstufung kann sich vielmehr auch aus anderen Umständen des Einzelfalls ergeben, wobei der Dauer und dem Umfang der Verkaufstätigkeit, aber auch deren geschäftsbezogener Ausgestaltung wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Das OLG führte insbesondere an, dass Unternehmer auch derjenige sein könne, der die bei eBay angebotenen Waren nicht zuvor selbst eingekauft oder selbst hergestellt habe. Unternehmer könne damit auch jemand sein, der die Waren aus seinem Privatvermögen entnehme.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.07.2007, 6 W 66/07

Mobilfunktarife: Klagen der Netzbetreiber abgewiesen

(Val) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat Klagen der Mobilfunknetzbetreiber T Mobile, Vodafone, E Plus und O2, die sich gegen die Regulierung der so genannten Terminierungsentgelte richteten, abgewiesen.

Bei den Terminierungsentgelten handelt es sich um die Beträge, die Festnetz- und Mobilfunknetzbetreiber für die Anrufzustellung («Terminierung») in Mobilfunknetze anderer Betreiber zu entrichten haben und an ihre eigenen Endkunden, die Anrufer, weitergeben. Die Bundesnetzagentur entschied am 30.08.2006, dass die Anrufzustellung in die jeweiligen Mobilfunknetze regulierungsbedürftig sei, da jeder der vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber insoweit über beträchtliche Marktmacht verfüge. Mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung der Terminierungsentgelte gab sie den Mobilfunkbetreibern unter anderem auf, solche Entgelte künftig vorab genehmigen zu lassen. Genehmigungsfähig sind danach nur streng kostenorientierte Entgelte.

Die dagegen erhobenen Klagen der Mobilfunknetzbetreiber hatten in erster Instanz vor dem

Verwaltungsgericht (VG) Köln teilweise Erfolg. Das VG bestätigte zwar grundsätzlich die Regulierungsbedürftigkeit der von der Bundesnetzagentur festgelegten Märkte für die Terminierung in Mobilfunknetze, beanstandete aber die den Unternehmen auferlegte Entgeltgenehmigungspflicht als unverhältnismäßig. Gegen diese Urteile legten alle Beteiligten Revision zum BVerwG ein. Die Kläger erstrebten die Aufhebung der Regulierungsverfügungen insgesamt, während die Bundesnetzagentur die in erster Instanz aufgehobene Entgeltgenehmigungspflicht verteidigte.

Das BVerwG, das schon Eilanträge der vier Kläger abgelehnt hatte, gab nun insgesamt der Bundesnetzagentur Recht. Die an die klagenden Unternehmen gerichteten Regulierungsverfügungen wurden in vollem Umfang als rechtmäßig bestätigt. Die Behörde sei fehlerfrei zu der Einschätzung gelangt, dass die betroffenen Unternehmen den Markt für Anrufzustellung in ihre jeweiligen Mobilfunknetze beherrschten. Die Entgelte für die Mobilfunkterminierung hätten in der Vergangenheit aufgrund der monopolartigen Struktur der Märkte deutlich über den Preisen gelegen, die unter Wettbewerbsbedingungen zu erzielen gewesen wären. Die Bundesnetzagentur ist laut BVerwG ohne Ermessensfehler zu dem Ergebnis gelangt, dass eine enge Orientierung der Terminierungsentgelte an den tatsächlich entstehenden Kosten geboten ist, um den Verbraucherinteressen angemessene Rechnung zu tragen. Um dieses Ziel zu erreichen, habe sie anordnen dürfen, dass ihr die Terminierungsentgelte vorab zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 02.04.2008, BVerwG 6 C 14.07, BVerwG 6 C 15.07, BVerwG 6 C 16.07 und BVerwG 6 C 17.07

«Namensklau» im Internet: eBay haftet bedingt

(Val) Wenn jemand für seine betrügerischen Verkaufstätigkeiten beim Internet-Auktionshaus eBay den Namen einer anderen, tatsächlich existierenden Person verwendet, kann eBay unter Umständen als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) aber nur, soweit es dem Auktionshaus technisch möglich und zumutbar ist, weitere von Nutzern der Auktionsplattform begangene Verletzungen des Namensrechts zu verhindern.

Die Beklagte betreibt die Internet-Auktionsplattform eBay. Der Kläger wurde im November 2003 von unzufriedenen Käufern angerufen, die der Meinung waren, sie hätten bei ihm in einer eBay-Auktion einen Pullover erworben. Wie sich herausstellte, hatte sich der Anbieter der Pullover – es handelte sich offenbar um ein Plagiat eines Markenpullovers – unter dem Decknamen universum3333 bei eBay mit dem bürgerlichen Namen des Klägers registrieren lassen; auch der Wohnort und

das Geburtsdatum des Klägers waren angegeben. Nachdem der Kläger dies eBay mitgeteilt und eBay diesen Anbieter sofort gesperrt hatte, kam es zu weiteren Anmeldungen, die sich unter Verwendung anderer Decknamen wiederum mit Name, Adresse, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse des Klägers registrieren ließen. Einzelne Käufer sandten dem Kläger als dem vermeintlichen Verkäufer die erworbenen Pullover zurück. Der Kläger hat daraufhin eBay wegen der Verletzung seines Namensrechts auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Landgericht und das Berufungsgericht gaben der Klage statt. Die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Beklagte im Rahmen der Störerhaftung für die Verletzung des Namensrechts des Klägers verantwortlich sei. Zwar könne ihr nicht zugemutet werden, im Voraus Prüfungen vorzunehmen. Allerdings setze eine Prüfungspflicht der Beklagten ein, wenn sie auf eine konkrete Rechtsverletzung hingewiesen werde. Dies sei im vorliegenden Fall geschehen, ohne dass die Beklagte erfolgreiche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Namensrechtsverletzungen ergriffen habe.

Der BGH hat die Ansicht des Berufungsgerichts bestätigt, dass eBay aufgrund der erfolgten Hinweise eine Pflicht treffe, derartige Verletzungen des Namensrechts des Klägers im Rahmen des Zumutbaren zu verhindern. Eine solche Verpflichtung besteht nach der BGH-Entscheidung schon aufgrund der ersten Meldung im November 2003. Allerdings dürfe dem Betreiber einer Internet-Plattform (Host-Provider) nach dem Gesetz keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt werden, die gespeicherten und ins Internet gestellten Informationen auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Ist der Host-Provider aber einmal auf einen klaren Rechtsverstoß hingewiesen worden, muss er diesen Anbieter nicht nur sperren, sondern im Rahmen des Zumutbaren auch entsprechende Verstöße in der Zukunft verhindern.

Der BGH hat das angefochtene Urteil aufgehoben, weil das Berufungsgericht noch keine Feststellungen zu der zwischen den Parteien streitigen Frage getroffen hat, ob es eBay technisch möglich und zumutbar war, weitere von Nutzern der Auktionsplattform begangene Verletzungen des Namensrechts des Klägers zu verhindern. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liege grundsätzlich beim Kläger. eBay müsse aber – wenn die Zumutbarkeit derartiger Maßnahmen bestritten werden solle – hierzu substantiiert vortragen. Dem Geheimhaltungsinteresse von eBay könne dabei gegebenenfalls durch den Ausschluss der Öffentlichkeit und durch ein gerichtliches Geheimhaltungsgebot Rechnung getragen werden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.04.2008, I ZR 227/05

Telefonwerbung: «Tastendruckmodell» bleibt verboten

(Val) Das Verwaltungsgericht Köln hat eine Verbotsverfügung der Bundesnetzagentur wegen Rufnummernmissbrauchs vorläufig bestätigt. Sie betrifft das «Tastendruckmodell» bei Telefonwerbung.

Die Antragstellerin, ein Telekommunikationsunternehmen, ruft im Auftrag von Kunden mit Telefoncomputern bei Verbrauchern an und teilt über Bandansagen mit, dass der Angerufene einen Preis gewonnen habe. Um Näheres zu erfahren, solle er eine Taste oder eine Tastenkombination drücken, um die Verbindung zu einem Mehrwertdienst unter einer 0900-Nummer herzustellen. Nach dem Tastendruck wird das Gespräch an diese kostenpflichtige Nummer weitergeleitet.

Bei der Bundesnetzagentur gingen zahlreiche Beschwerden ein, weil sich die Betroffenen durch ungewollte Werbung belästigt fühlten. Außerdem funktioniert diese Weiterleitung selbst dann, wenn der Telefonanschluss an sich für 0900-Nummern gesperrt ist. Das führte dazu, dass auch Familienangehörige, die die Kostenbelastung nicht recht einschätzen konnten, die Anrufe entgegennahmen und durch Tastendruck die Verbindung zu dem kostenpflichtigen Mehrwertdienst herstellten. Die Bundesnetzagentur verbot dem Unternehmen deshalb am 22.02.2008 die ungewollten Werbeanrufe und die Weiterleitung zu 0900-Nummern per Tastendruck. Sie geht davon aus, dass die Weiterleitung zu Mehrwertdiensten nur bei Auskunftsdiensten zulässig ist.

Das Unternehmen hat gegen diese Entscheidung Widerspruch bei der Netzagentur erhoben und wollte mit einem Eilverfahren beim VG erreichen, dass das Verbot vorläufig nicht wirksam wird. Diesen Eilantrag lehnte das Gericht jedoch ab. Zum Schutz des Verbrauchers sei es nötig, dass das Verbot sofort gelte, entschieden die Richter. Die Weiterleitung per Tastendruck verstoße gegen das Telekommunikationsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder umgehe Vorschriften dieser Gesetze. Gerade bei der Weiterleitung von Anrufen zu Mehrwertdienstenummern sei ein besonderer Schutz des Verbrauchers geboten.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 16.04.200, 11 L 307/08, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Kormoranen: Klagen gegen Abschussgenehmigung unzulässig

(Val) Die Klagen zweier Naturschutzvereine gegen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum begrenzten Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet «Mündung der Tiroler Achen» sind mangels Klagebefugnis unzulässig. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden und damit die gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts München eingelegten Berufungen zurückgewiesen.

Nach dem Bundesnaturschutzrecht könnten anerkannte Naturschutzvereine Rechtsbehelfe nur gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten einlegen. Gegen die hier erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung stünde ihnen von Gesetzes wegen hingegen keine Klagebefugnis zu. Nach Auffassung des BayVGH ist auch nicht ersichtlich, dass mit der Erteilung der Ausnahme gleichzeitig von Verboten und Geboten der Verordnung zum Naturschutzgebiet befreit werden sollte. Die Behörde habe in ihrem Bescheid eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zwar geprüft, diese aber verneint. Damit sei aber eine naturschutzrechtliche Befreiung nicht erforderlich. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme eine Befreiung mit enthalte und damit ersetze. Denn beide Genehmigungen knüpften an unterschiedliche Voraussetzungen an und wiesen einen eigenständigen Regelungsgehalt auf.

Schließlich könne das Verbandsklagerecht auch nicht erweiternd, im Wege einer Analogie, auf artenschutzrechtliche Genehmigungen erstreckt werden. Denn bei diesem Klagerecht handle es sich um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, deren Anwendungsbereich der Gesetzgeber auf bestimmte, abschließend aufgezählte Fallgruppen beschränkt habe. Selbst in den Fällen, in denen neben der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahme zusätzlich eine Befreiung notwendig gewesen wäre, stünde den Naturschutzverbänden kein Klagerecht zu. Insofern verfügten sie über andere, hinreichend effektive prozessuale Mittel, um ihre Beteiligungsrechte zu sichern. So bestünde unter anderem die Möglichkeit, eine auf die Feststellung, dass eine Befreiung notwendig gewesen wäre, gerichtete Klage zu erheben, erläuterte der VGH.

Das Gericht ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.03.2008, 14 BV 05.3079

Mord: Rechtskräftige Aburteilung nach 20 Jahren

(Val) Ein Mord, der vor über 20 Jahren begangen worden war, ist nunmehr rechtskräftig abgeurteilt. Der Bundesgerichtshof (BGH) erachtete die Verurteilung, die das Landgericht (LG) Bonn aufgrund von Indizien getroffen hatte, als rechtsfehlerfrei. Zu den Indizien zählten unter anderem DNA-Spuren an der Leiche, die erst aufgrund der heutigen Kriminaltechnik dem Angeklagten hatten zugeordnet werden können.

Der Angeklagte ist inzwischen 52 Jahre alt. Nach den Feststellungen des LG verschaffte er sich in der Silvesternacht 1985 Zugang zur Wohnung des Tatopfers, einer zur Tatzeit 38 Jahre alten Heilpraktikerin, die in einer ehemaligen Mühle auf dem Gelände einer Burg lebte. Die Geschädigte, die zunächst den Abend auswärts verbracht hatte, kehrte noch vor Mitternacht für den Angeklagten überraschend nach Hause zurück. Spontan beschloss er, die Geschädigte anzugreifen. Er überwältigte sie bei ihrem Eintritt in den Hausflur und erdrosselte die Frau mit einem Telefonkabel. Nach der Tötung entkleidete der Angeklagte sein Opfer und brachte ihm mit einem Messer Schnittverletzungen im Bereich des Bauches und der Brüste bei. Sodann stach er der Leiche ein Tafelmesser und eine Gabel in den Bauch sowie ein weiteres Messer in den Dammbereich. Die Werkzeuge ließ er stecken und überschüttete schließlich den Leichnam mit Flüssigkeiten und Getreidekörnern, die die Geschädigte in ihrer Küche verwahrte.

Gegen das Urteil hatten sowohl der Angeklagte als auch zu seinen Ungunsten die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel blieben erfolglos. Der BGH sah keinen Rechtsfehler darin, dass das sich LG aufgrund einer Gesamtschau zahlreicher Indizien - insbesondere von mehreren DNA-Spuren an der Leiche der Geschädigten sowie an verschiedenen am Tatort sichergestellten Gegenständen - von der Täterschaft des die Tat bestreitenden Angeklagten überzeugt hat. Die DNA-Spuren konnten, nachdem die Ermittlungen seinerzeit erfolglos verlaufen waren, aufgrund neuer Kriminaltechnik nunmehr ausgewertet und dem Angeklagten zugeordnet werden.

Soweit die Staatsanwalt mit ihrer Revision die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld erstrebt hat, blieb das Rechtsmittel ebenfalls erfolglos, weil das LG rechtsfehlerfrei neben dem Mordmerkmal der Heimtücke kein weiteres Mordmerkmal festgestellt und gewürdigt hat, dass der Angeklagte in der seit der Tat verstrichenen Zeit von nunmehr 22 Jahren ein sozial unauffälliges Leben geführt hat. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.04.2008, 2 StR 621/07

Rauchverbot Bayern: Rauchen im «Club» vorerst erlaubt

(Val) In Bayern darf ein Wirt in seinem Lokal vorläufig das Rauchen gestatten, wenn er nicht jedermann, sondern nur Gästen, die Mitglieder eines «Clubs» sind, Zutritt gewährt. Dies hat das Münchener Verwaltungsgericht (VG) in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller betreibt in Moosburg eine Gaststätte mit zwei Spielhallen, in denen nur Getränke ausgeschenkt werden. Das Landratsamt Freising ergänzte die Gaststättenerlaubnis um Auflagen zur Durchsetzung des Rauchverbots. So soll der Betreiber etwa die Aschenbecher entfernen und Rauchverbotsschilder anbringen. Dagegen erhob der Wirt Klage und beantragte zugleich einstweiligen Rechtsschutz.

Der Ausgang des Klageverfahrens ist offen. Die jetzt getroffene Eilentscheidung beruht daher auf einer Interessenabwägung, die die besondere Situation des Wirts im Hinblick auf Art und Publikum seiner Gaststätte und eine nicht auszuschließende Existenzgefährdung berücksichtigt. Trotz des hohen Stellenwerts des Nichtraucherschutzes erscheint es dem VG vertretbar, das Rauchen im «Club» vorläufig, also bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, zuzulassen.

Im Hauptsacheverfahren wird laut VG zu klären sein, nach welchen Kriterien der Wirt seinen Gästen tatsächlich Zutritt gewährt. Ferner sei zu prüfen, inwieweit ein Rauchverbot in die Existenzgrundlage des Gastwirts eingreife.

Verwaltungsgericht München, Entscheidung vom 17.04.2008, 16 S 08.1208

Syrisch-orthodoxe Kirche: Private Bestattungen im Industriegebiet nicht zulässig

(Val) Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat die Klage der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien Mor Gabriel in Kirchhardt e.V. gegen die Stadt Rappenau, ihr im Untergeschoss ihres Kirchengebäudes einen privaten kirchlichen Bestattungsplatz für zehn Grabnischen zur Bestattung der Ortsgeistlichen zu genehmigen, abgewiesen. Die Klage hatte nur insoweit Erfolg, als die Stadt verpflichtet wurde, über den zugleich gestellten Antrag auf baurechtliche Nutzungsänderung erneut nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Kirchhardt liegt in einem Industriegebiet. Sie beantragte

im Juli 2005 bei der Gemeinde Kirchardt die Nutzungsänderung und Umwidmung eines Abstellraumes im Untergeschoss ihres Kirchengebäudes als privaten kirchlichen Bestattungsplatz. Anstelle des Abstellraumes sollte dort eine Krypta mit zehn Grabnischen ausschließlich für verstorbene Geistliche der syrisch-orthodoxen Kirchengemeinde angelegt werden. Weiter beantragte die Kirche die Erteilung einer Genehmigung für die Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes. Zur Begründung verwies sie auf die syrisch-orthodoxe Tradition, welche die Beisetzung der syrisch-orthodoxen Geistlichen in ihrer Kirche zwingend vorschreibe und berief sich in diesem Zusammenhang auf das Grundrecht der freien Religionsausübung und verfassungsrechtlich gesicherte Rechte der Religionsgemeinschaften auf Regelung der eigenen Angelegenheiten.

Die Stadt Rappenau lehnte den Antrag auf Genehmigung eines privaten Bestattungsplatzes und auf Nutzungsänderung ab. Die Nutzungsänderung wurde mit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens begründet. Der Genehmigung zur Anlage eines privaten Bestattungsplatzes hielt die Gemeinde das hierfür fehlende berechtigte Bedürfnis und entgegenstehende öffentliche Interessen entgegen.

Das VG hat nun entschieden, dass die Baurechtsbehörde noch über den baurechtlichen Antrag auf Nutzungsänderung über die Erteilung einer Ausnahme nach Ermessen entscheiden müsse, was bisher noch nicht erfolgt sei. Der bestattungsrechtlichen Genehmigung stehen nach dem VG die vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen Abstandsvorschriften zum Industriegebiet entgegen. Diese seien auch dann einzuhalten, wenn die Bestattungsplätze in Form einer Krypta angelegt werden sollten.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Entscheidung vom 15.04.2008, 5 K 2146/06 und 5 K 4450/06

Bußgeld & Verkehr

Bewährung: Nicht nach Provozierung eines tödlichen Verkehrsunfalls

(Val) Eine Strafaussetzung zur Bewährung scheidet aus, wenn es aufgrund des grob verkehrswidrigen und rücksichtlosen Verhaltens eines Kfz-Führers im Straßenverkehr zu einem tödlichen Verkehrsunfall gekommen ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Der 40-jährige nicht vorbestrafte Angeklagte war im Juni 2007 im Berufungsverfahren durch das Landgericht (LG) Waldshut-Tiengen wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt worden. Eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung lehnte das LG ab. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte mit einer Motorsportversion eines Neuwagens, den er zunächst auf Schotterpisten auf seine Leistungsfähigkeit getestet hatte, eine enge und kurvenreiche Landstraße mit überhöhter Geschwindigkeit von mindestens 125 km/h befahren. Nach einem Überholvorgang schnitt er eine sich nach einer Rechtskurve anschließende Linkskurve, obwohl für ihn die weitere Fahrbahn nicht einsehbar gewesen war. Nachdem er nach Einfahrt in die Linkskurve - er befand sich dabei weitgehend auf der linken Fahrbahn - ein entgegenkommendes Auto wahrgenommen hatte, versuchte er nach rechts auszuweichen. Dabei verlor er die Beherrschung über seinen Pkw und stieß mit dem entgegenkommenden Fahrzeug frontal zusammen. Dessen Fahrer verstarb an den Folgen des Aufpralls noch am Unfallort.

Die vom Angeklagten gegen das Urteil des LG eingelegte Revision hat das OLG jetzt verworfen und damit auch die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung bestätigt. Nach § 56 Abs. 3 StGB werde bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vom mindestens sechs Monaten die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebiete. Ein solcher Fall sei dann anzunehmen, wenn eine Strafaussetzung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalles für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsse und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werde. Dies könne auch bei Fahrlässigkeitsdelikten im Straßenverkehr der Fall sein. Allerdings erfordere nicht jede Missachtung von Verkehrsvorschriften eine derart nachdrückliche Sanktion, vielmehr kämen im Regelfalle nur besonders grobe und rücksichtslose Verstöße in Betracht.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 28.03.2008, 1 Ss 127/07, rechtskräftig



Fahrverbot auf Zeit: Als Strafe vorgeschlagen

(Val) Der Bundesrat will ein Fahrverbot auf Zeit im Strafgesetzbuch verankern. Er hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drs.16/8695). Die Länderkammer verspricht sich davon eine deutliche Wirkung auf den Verurteilten wegen des «deutlichen Prestigewerts», die ein Führerschein mit sich bringe.

Der Bundesrat argumentiert, immer wieder kämen in der Praxis Fälle vor, in denen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten für eine Geldstrafe nicht geeignet seien, die mit ihr verfolgten Zwecke zu erfüllen. Andererseits erscheine eine Freiheitsstrafe nach Lage des Falles oft unangemessen hart. Das Fahrverbot könne hierbei als selbstständige Hauptstrafe aufgewertet werden, ohne Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen zu müssen. Ein weiteres Beispiel seien nicht ganz so schwerwiegende Taten mit extremistischem Hintergrund - oft unter Anwendung von Gewalt. Ein verhältnismäßig hoher Anteil gerade junger Täter sei betroffen, so die Regierung. Für solche Menschen könne der Entzug des Führerscheins ein wirkungsvoller «Schuss vor den Bug» sein.

Deutscher Bundestag, PM vom 14.04.2008



Fahrtenbuch: Schweigen des Fahrzeughalters kann 15-monatiges Führen rechtfertigen

(Val) Kann eine Bußgeldbehörde nach einem festgestellten Verkehrsverstoß den Fahrzeugführer wegen fehlender Mitwirkung trotz eines Fotos des Fahrzeugs und des Fahrers nicht eindeutig ermitteln, so handelt sie nicht rechtswidrig, wenn dem Fahrzeughalter unter Berücksichtigung der Schwere des Verkehrsverstoßen (hier ging es um eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 37 km/h innerorts) und der Umstände bei der Geltendmachung des Auskunftsverweigerungsrechts (keine Nennung möglicher anderer Fahrzeugführer durch den Fahrzeughalter) auferlegt wird, für das «geblitzte» Fahrzeug und Ersatzfahrzeuge für die Dauer von 15 Monaten ein Fahrtenbuch zu führen.

Lehnt der Fahrzeugführer jegliche Mitwirkung ab, sind der Behörde wahllos zeitraubende und kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen nicht zumutbar.

Verwaltungsgericht Braunschweig, 6 A 433/06

Autounfall: Auch die Polizei darf nicht ohne Regeln rasen

(Val) Fährt hinter einem Polizeifahrzeug, das blaues Blinklicht und Einsatzhorn eingeschaltet hat, ein zweiter Polizeiwagen nur mit «Blaulicht» - ohne Signalhorn - und kommt es auf einer Kreuzung zu einem Zusammenstoß zwischen dem zweiten Polizeiwagen und einem Pkw (hier fuhren die Polizeiautos innerstädtisch mit rund 72 km/h auf der Gegenfahrbahn in die Kreuzung ein, wobei der «stille Streifenwagen» einen wegen Umspringen des Ampellichts auf grün nach links anfahrenen Linkabbieger überholen wollte, der jedoch die zweite Rückschau unterließ und einschlug), so ist der Schaden im Verhältnis 50 zu 50 zu teilen.

Der Fahrer des Polizeiautos habe eine umso größere Sorgfaltspflicht, «je mehr seine Fahrweise gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen habe», so das Kammergericht Berlin.

Kammergericht Berlin, 12 U 145/05



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Flug storniert: Anspruch auf Betreuungsleistungen

(Val) Wird ein Linienflug aufgrund außergewöhnlicher Umstände, zum Beispiel wegen Nebels, annulliert und verzögert sich die Rückkehr des Fluggastes aus dem Ausland deshalb um zwei Tage, hat der Fluggast in der Zwischenzeit Anspruch auf Betreuungsleistungen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Die Klägerin hatte bei der beklagten Fluggesellschaft einen Flug gebucht, um aus einem Spanien-Urlaub zurückzukehren. Der spanische Flughafen war wegen Nebels nicht anfliegbar. Der Flug wurde deshalb storniert und die Klägerin auf einen Flug zwei Tage später umgebucht.

Das Amtsgericht Simmern hat der Klägerin Schadenersatz zuerkannt, weil die Fluggesellschaft in der Zeit nach der Stornierung des Fluges keine Betreuungsleistungen erbracht hatte (Urteil vom 07.03.2007, 3 C 699/06). Das OLG bestätigte das Urteil und verwies auf eine EU-Richtlinie, nach der eine Fluggesellschaft zu Betreuungsleistungen in Form von Essen, Getränken, Hotelunterbringung, Transport zum Hotel, Telefongespräche und Ähnlichem verpflichtet sei.

Die Klägerin hatte darüber hinaus eine Ausgleichszahlung wegen der Annullierung des Fluges verlangt. Mit diesem Begehren drang sie weder vor dem Amtsgericht noch dem OLG durch. Das OLG führte aus, dass der Nebel die Streichung des Fluges gerechtfertigt habe und außerhalb des Verantwortungsbereichs der Fluggesellschaft liege.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 11.01.2008, 10 U 385/07

Rundfunkgebührenpflicht: Greift trotz fehlenden Autoradio-Codes

(Val) Ein Gewerbetreibender aus dem Landkreis Mainz-Bingen muss entsprechend einem Bescheid des Südwestrundfunks (SWR) für ein in ein Geschäftsfahrzeug eingebautes Radio rückwirkend Rundfunkgebühren für den Zeitraum 1999 bis 2006 nachzahlen, obwohl er nach seinen Angaben seit 2001 nicht mehr über den Radiocode verfügte. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Der Kläger hatte das Radiogerät 1999 mit dem Kraftfahrzeug neu erworben. Nach seinem Vortrag wurde 2001 bei einer größeren Reparatur die Batterie

abgeklemmt mit der Folge, dass der Code neu eingegeben hätte werden müssen. Über den Code habe er jedoch nicht mehr verfügt. Auch die Werkstatt – bei ihr habe er 1999 das Auto auch gekauft - habe über den Code nicht mehr verfügt und habe ihn auch nicht beschaffen können. Da er das Kraftfahrzeug nur wenig nutze, habe er es bei diesem Zustand belassen. Für ihn als Selbstständigen sei es im Hinblick auf den Verdienstausschlag und die Fahrtkosten unwirtschaftlich, nur wegen des Codes von seinem Wohnort zu einer Vertragswerkstatt nach Mainz oder Wiesbaden zu fahren.

Das VG hat die Klage gegen den Gebührenbescheid abgewiesen. Die Gebührenpflicht entstehe ohne förmliche Anmeldung bereits dann, wenn ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten werde, stellte es klar. Für das Ende der Gebührenpflicht sei zusätzlich zum nicht mehr Bereithalten des Gerätes eine Abmeldung erforderlich. Da der Kläger 2001 und auch später keine Abmeldung vorgenommen habe, sei allein schon aus diesem Grund die Gebührenerhebung berechtigt.

Ob der Fall anders zu entscheiden wäre, wenn der Code, z.B. wegen wiederholter Falscheingabe, nicht mehr funktioniert hätte oder verlorengegangen wäre, ohne Möglichkeit ihn wieder zu beschaffen und deshalb eine Neucodierung erforderlich gewesen wäre, ließ das Gericht offen.

Verwaltungsgericht Mainz, 4 K 472/07.MZ



Stellplatzmiete: Inhaber eines übergroßen Autos muss Geeignetheit des Platzes selbst prüfen

(Val) Wer ein überdurchschnittlich großes Auto fährt, muss sich selbst davon überzeugen, ob er dieses auf einem gemieteten Stellplatz überhaupt abstellen kann.

Dies hat das Münchener Amtsgericht (AG) entschieden.

Im Oktober 2006 vermietete der Kläger für ein Jahr einen Tiefgaragenstellplatz an den Besitzer eines Porsche Cayenne zu einem monatlichen Mietpreis von 115 Euro. Fünf Tage später kündigte der Mieter bereits den Vertrag wieder fristlos. Miete zahlte er nicht. Daraufhin ging der Vermieter vor Gericht und verlangte den ausstehenden Mietzins von zu diesem Zeitpunkt insgesamt 460 Euro. Der Mieter weigerte sich zu zahlen. Er gab an, sein Fahrzeug habe eine Breite von 193 Zentimetern und passe nicht auf den Stellplatz. Der Vermieter habe ihm vor der Anmietung erklärt, dass er das Fahrzeug in der Garage abstellen könne. Seiner Meinung nach sei der Vermieter auch verpflichtet, den Stellplatz anderweitig zu vermieten. Der Vermieter erwiderte, dass der Beklagte zumindest rückwärts einparken könne. Dann könne er auch über die Fahrtüre ein- und aussteigen. Er habe auch nicht zugesichert, dass der Wagen auf den Parkplatz passe. Die Kündigung sei nicht wirksam.

Der zuständige Richter des AG München gab dem Vermieter Recht und verurteilte den Mieter zur Zahlung des Mietzinses. Die Kündigung habe das Mietverhältnis nicht beendet. Dabei könne dahin stehen, ob der Porsche Cayenne auf den Parkplatz passe und ob der Kläger erklärt habe, ein Abstellen des Fahrzeugs sei möglich. Selbst in diesem Fall stelle es jedenfalls eine grobe Fahrlässigkeit seitens des Mieters dar, wenn er sich auf eine solche Äußerung verlasse, ohne selbst die Geeignetheit des Stellplatzes zu überprüfen. Bei einem Fahrzeug mit derart überdurchschnittlichen Abmessungen hätte er den Stellplatz selbst vor Vertragsschluss ansehen müssen. Da ihm daher der Mangel durch eigene grobe Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei, könne er sich nicht auf diesen berufen und daher auch nicht wegen Mangelhaftigkeit der gemieteten Sache kündigen. Da der Vertrag weiter bestehe, müsse der Vermieter auch den Stellplatz nicht anderweitig vermieten.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.7.2007, 423 C 11099/07, rechtskräftig

Sturz auf Betriebstreppe: Vermieter nicht schadenersatzpflichtig

(Val) Stürzt ein Arbeitnehmer frühmorgendlich auf einer schneeglatten Gummimatte auf der Außentreppe des Betriebsgebäudes, kann er vom Vermieter des Gebäudes keinen Schadenersatz verlangen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Die Klägerin verließ nach Ende ihrer Nachtschicht in den frühen Morgenstunden eines Dezembertages ihre Arbeitsstätte und stürzte auf der Außentreppe, die mit einer Gummimatte belegt war. Sie hat vom Vermieter des Gebäudes Schadenersatz verlangt, da dieser trotz nächtlichen Schneefalls nicht gestreut habe. Das

Landgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen (12 O 57/07). Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das OLG stellte fest, dass die winterliche Streu- und Räumspflicht regelmäßig mit dem Einsetzen des allgemeinen Verkehrs am Morgen, also etwa um 7.00 Uhr, beginne, sofern nicht ausnahmsweise für Sicherheit während darüber hinausgehender Nutzungszeiten gesorgt werden müsse. Hier sei der frühmorgendliche Schichtwechsel durch den Arbeitgeber der Klägerin veranlasst und dem Vermieter unbekannt gewesen. Deshalb schulde der Vermieter der Klägerin keinen Schadenersatz.

Oberlandesgericht Koblenz, 5 U 101/08



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Geistiges Eigentum: Gesetz zum Schutz verabschiedet



(Val) Der Deutsche Bundestag hat am 11.04.2008 das Gesetz zur Umsetzung der EU-Durchsetzungs-Richtlinie verabschiedet. Das Gesetz erleichtert den Kampf gegen Produktpiraterie und stärkt damit das geistige Eigentum. Es setzt die Richtlinie 2004/48/EG durch eine Novellierung von mehreren Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums um: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Sortenschutzgesetz werden weitgehend wortgleich geändert.

Ferner passt das Gesetz das deutsche Recht an die neue EG-Grenzbeschlagnahme-Verordnung an. Diese Verordnung sieht ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Piraterieware nach Beschlagnahme durch den Zoll vor. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Anpassung an eine EG-Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und

Lebensmittel und schließt hinsichtlich der unberechtigten Verwendung von geographischen Herkunftsangaben eine Strafbarkeitslücke.

Das Gesetz soll die Situation von Verbrauchern verbessern, die sich hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sehen. Künftig sollen bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die Abmahnung nicht mehr als 100 Euro betragen.

Bereits heute gibt es laut Bundesjustizministerium einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des Rechtsinhabers gegen denjenigen, der geistiges Eigentum verletzt. Sehr häufig liegen die Informationen, die erforderlich sind, um den Rechtsverletzer zu identifizieren, jedoch bei Dritten (wie z.B. Internet-Providern oder Spediteuren), die selbst nicht Rechtsverletzer sind. Künftig soll der Rechtsinhaber unter bestimmten Bedingungen auch einen Auskunftsanspruch gegen diese Dritten haben. Nach dem Gesetz sind Auskunftsansprüche gegen Dritte nicht nur dann vorgesehen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Schon im Vorfeld, wenn eine Rechtsverletzung offensichtlich ist, hat der Berechtigte künftig einen Auskunftsanspruch.

Bundesjustizministerium, PM vom 11.04.2008

Geschäftsverkehr: Bei Überweisung zählt erst Gutschrift

(Val) Wer im Geschäftsverkehr per Überweisung zahlt, leistet im Sinne des europäischen Gemeinschaftsrechts nur dann rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag rechtzeitig auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben wird. Dies geht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervor, dass sich um die Auslegung einer Vorschrift der europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr drehte.

Nach der Vorschrift ist der Gläubiger berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen insoweit geltend zu machen, als er den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat. Der EuGH entschied, dass die Benutzung des Begriffes «erhalten» sowie das im Gläubigerschutz liegende Ziel der Richtlinie dafür spreche, dass es auf die Gutschrift des geschuldeten Betrags ankomme.

Diese Auslegung des EuGH steht im Widerspruch zu der überwiegenden Praxis der deutschen Gerichte, die eine Leistung im Fall der Überweisung als rechtzeitig ansehen, wenn erstens der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Geldinstitut des Schuldners eingeht, zweitens das Konto des Schuldners gedeckt ist oder eine Kreditzusage in ausreichender Höhe vorliegt und drittens dieses Geldinstitut den Überweisungsauftrag fristgerecht annimmt.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 03.04.2008, C 306/06

Markenrecht: Nicht durch Allgemeininteresse an Verfügbarkeit bestimmter Zeichen beschränkt

(Val) Das Allgemeininteresse an der Verfügbarkeit bestimmter Zeichen für jedermann schränkt als solches das ausschließliche Recht des Markeninhabers nicht ein. Dies geht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervor. Eine Benutzung beschreibender Angaben, die den anständigen Gepflogenheiten entspreche, dürfe der Markeninhaber Dritten allerdings nicht verbieten.

Die adidas AG ist Inhaberin von Bildmarken in der Form von drei vertikalen, parallel verlaufenden Streifen gleicher Breite, die seitlich an Sport- und Freizeitbekleidung angebracht werden und in einer mit der Grundfarbe des Kleidungsstücks kontrastierenden Farbe ausgeführt sind. Marca Mode, C&A, H&M und Vendex vermarkteten ebenfalls Sport- und Freizeitbekleidung, die mit zwei parallel verlaufenden Streifen versehen war, deren Farbe mit der Grundfarbe der Kleidung kontrastiert.

Adidas reichte eine Klage bei den niederländischen Gerichten ein, mit der sie ihr Recht geltend machte, Dritten die Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens zu untersagen, das Verwechslungen hervorrufen kann. Marca Mode und die anderen beklagten Unternehmen hielten sich demgegenüber für berechtigt, Sport- und Freizeitbekleidung zur Dekoration mit zwei Streifen zu versehen. Sie beriefen sich für das Recht, Zwei-Streifen-Motive ohne Zustimmung von adidas zu benutzen, auf ein Freihaltebedürfnis. Streifen und einfache Streifenmotive seien nämlich Zeichen, die für jedermann frei verfügbar bleiben müssten.

Der EuGH stellte fest, dass das an bestimmten Zeichen bestehende Freihaltebedürfnis nicht zu den relevanten Umständen zähle, die bei der Beurteilung des Bestehens einer Verwechslungsgefahr zu berücksichtigen seien. Für die Beantwortung der Frage, ob eine solche Gefahr bestehe, sei nämlich darauf abzustellen, wie das Publikum die jeweiligen Waren wahrnehme, die zum einen von der geltend gemachten Marke und zum anderen dem Zeichen des Dritten erfasst seien. Das nationale Gericht habe zu prüfen, ob sich der Durchschnittsverbraucher über die gewerbliche Herkunft von Sport- und Freizeitbekleidung täuschen könne, wenn diese an denselben Stellen Streifenmotive mit den gleichen Merkmalen wie das für adidas eingetragene Motiv trage, allerdings mit nur zwei statt drei Streifen.

Der EuGH entschied weiter, dass der besondere Schutz bekannter Marken nicht voraussetze, dass zwischen der Marke und einem anderen Zeichen

Verwechslungsgefahr bestehe. Es genüge, dass sie von den beteiligten Verkehrskreisen gedanklich miteinander verknüpft würden.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.04.2008, C-102/07

Scheinsozietät: Anwalt haftet nur für Forderungen aus anwaltstypischer Berufstätigkeit

(Val) Eine Haftung eines angestellten Anwalts nach den Grundsätzen der Scheinsozietät kommt nur für solche Forderungen in Betracht, die die anwaltstypische Berufstätigkeit betreffen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Die Klägerin treibt und repariert Computeranlagen. Die Beklagte war angestellte Rechtsanwältin einer Anwaltssozietät, die ihre EDV-Ausstattung bei der Klägerin erwarb. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Bezahlung von zwei Rechnungen über die Lieferung einer PC-Anlage in Höhe von 1.780 Euro und die Reparatur eines defekten Servers in Höhe von etwa 880 Euro in Anspruch. Die Rechnungen stellte die Klägerin auf die Sozietät aus. Auf deren Briefkopf wurde die Beklagte wie eine Sozia, also Gesellschafterin der Anwaltssozietät, ohne haftungseinschränkenden Zusatz geführt.

Das Amtsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf ihre Berufung hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der BGH entschied, dass die Beklagte nicht Vertragspartnerin der Klägerin geworden sei. Auch die Grundsätze der Anscheins- und Duldungsvollmacht rechtfertigen es nicht, dass die Beklagte für die Klageforderungen einzustehen habe. Zwar habe die Beklagte nach außen den Anschein einer Anwaltssozietät erweckt. Die Rechtsfigur der Scheinsozietät diene jedoch allein dazu, im Interesse der Mandantschaft um deren Vertrauensschutzes willen auf den erweckten Anschein abzustellen. Die Haftung des Mitglieds einer Scheinsozietät setze damit eine anwaltstypische Tätigkeit voraus. Der Kauf einer PC-Anlage und ein damit verbundener Reparaturauftrag stellten jedoch, auch wenn sie für ein Anwaltsbüro erfolgten, keine solchen Tätigkeiten dar, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.04.2008, VIII ZR 230/07